

VdBP Übereinstimmung der Bauausführung – was und wie tief prüfen?

(24. 7. 2024 Lehnbachhaus München)

Übereinstimmung der Bausführung – was und wie tief prüfen

- Wo ist die Prüftiefe geregelt?
- Welche Begehungen und Unterlagen sind zwingend erforderlich?
- Wo besteht Ermessen?

Gliederung

1. Stufen der AHO
2. „Prüfanweisung Brandschutz“
3. Delegationsprinzip
4. Schnittstellen
5. Zulässige Änderungen zum Brandschutznachweis
6. Ermessen und Aufgriffsermessen
7. Formular

1. Stufen der AHO



Leistungstiefen, Niveaus

Differenzierung in 3 Leistungstiefen (Niveaus)

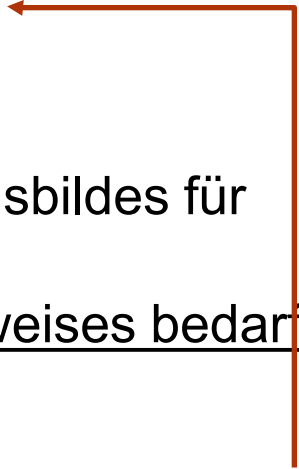
- Niveau 1: Prüfung auf „prinzipielle Übereinstimmung“
- Niveau 2: „systematisch-stichprobenartige Kontrolle“
- Niveau 3: „baubegleitende Qualitätskontrolle“

Das Niveau 1 wird mit den Regelleistungen des Leistungsbildes für bauordnungsrechtlichen Brandschutz erreicht.

Eine Bestätigung der Umsetzung des Brandschutznachweises bedarf ...
des Niveau 2.

Bestätigung der Umsetzung des
Brandschutznachweises

Intensität



AHO-Niveau 1

prinzipielle Übereinstimmung

Durch eine Kombination von Ortsbegehung und der Einsichtnahme in vorgelegte Nachweise zur Übereinstimmung und/oder zur Verwendbarkeit der Bauprodukte und Anwendbarkeit der Bauarten erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, bei welcher Veränderungen gegenüber dem Brandschutznachweis erkannt und dokumentiert werden.

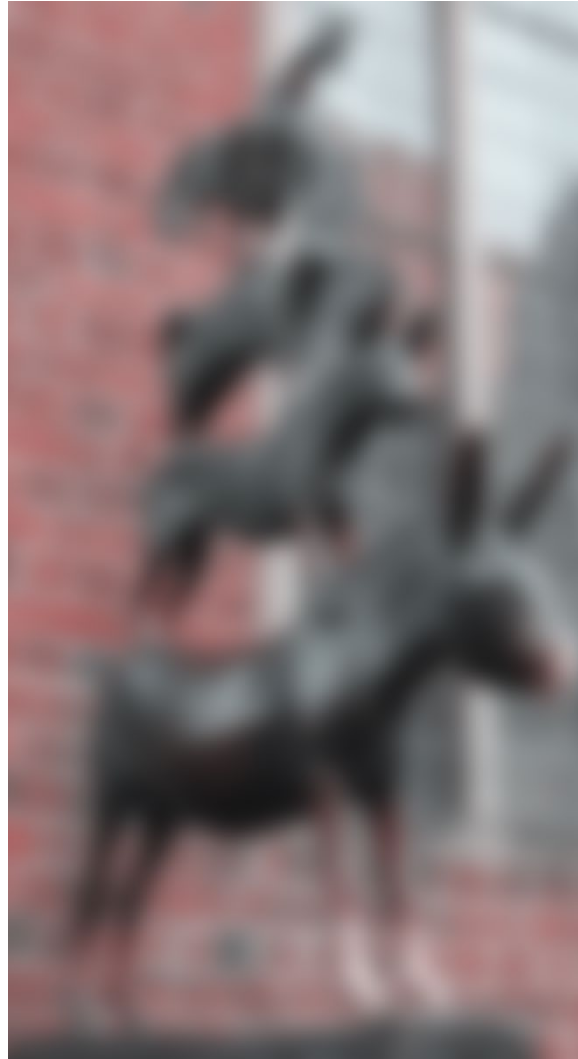
Die Bearbeitung basiert auf „vorgelegten“ Unterlagen und berücksichtigt stets die Verantwortlichkeit der übrigen Baubeteiligten für eine ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik und Bauvorlagen entsprechende Ausführung.

Folgerichtig werden auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach den jeweiligen Prüfordnungen der Länder ausschließlich daraufhin ausgewertet, ob sie eine abschließende Betriebssicherheit und Wirksamkeit bestätigen.

AHO-Niveau 2 systematisch- stichprobenartige Kontrolle

Ergänzend zu dem Umfang von Niveau 1 erfolgt eine Prüfung einzelner brandschutzrelevanter Bauprodukte und –arten auf übereinstimmende Ausführung mit den einschlägigen Nachweisen über die Verwendbarkeit. Die Auswahl der Stichproben orientiert sich dabei an Bauteil-Typen, welche anhand der Ausführungsplanung oder spezieller Listen ausgewiesen sind. Diese nachvollziehbare Systematik deckt also regelmäßig wiederkehrende Bauteile ab, arbeitet zugleich aber auch im Objekt etwa vorhandene Sonderlösungen heraus, welchen objektspezifisch eine besondere brandschutztechnische Relevanz zukommt oder die eine sorgfältige Prüfung erfordern. Auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach Prüfverordnung der Länder werden intensiver durchgearbeitet und die dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises abgeglichen. Fehlerhafte Brandschutzausführungen können mit effizientem und vertretbarem Aufwand gezielt und frühzeitig abgestellt werden.

2. (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“



Bremer Prüfanweisung Brandschutz

Richtlinie für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (Prüfanweisung Brandschutz)

vom 2. Oktober 2014 / Überarbeitung 27. Mai 2021

Aufgrund § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), die zuletzt durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) geändert worden ist, i.V.m. § 27 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde:

Diese Richtlinie gilt sinngemäß sowohl für den Prüfsachverständigen für Brandschutz¹ als auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Prüfung und der Prüfumfang sind sowohl vom Prüfsachverständigen für Brandschutz als auch von den unteren Bauaufsichtsbehörden gleichwertig durchzuführen.

Vorbemerkung

- Die (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ hat keine Entsprechung im Bereich bei den Mustern der MBO oder in Bayern.
- Ihre Inhalte insbesondere im liberalen Bayern – das den „verantwortlichen Bauleiter nach § 56 MBO nicht kennt - als allgemein anerkannte Regel der Baukunst zu bezeichnen, führt nach Meinung des Verfassers zu weit.
- Es entspricht auch nicht der Lebenserfahrung des Verfassers, dass Untere Bauaufsichtsbehörden derart umfänglich und tief prüfen. Sie sind auch wohl personell nicht dafür ausgestattet.
- Die Bescheinigung Brandschutz II (Gebäudeklasse 5, Sonderbauten) findet inhaltlich ihr Pendant (Entsprechung) in der Erklärung der ÜBaBr (Gebäudeklasse 4 ohne Sonderbauten).
- Dennoch gibt die Kenntnis der (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ Hinweise, wie eine rechtssichere Durchführung der Erklärung der ÜBaBr aussehen kann und was zu beachten ist.

Durchführungsregeln

Formulierung wie
AHO-Niveau 2



- Mitteilung 1 Woche vor Baubeginn an ÜBaBr-Prüfer
- Erklärung des ÜBaBr-Prüfers, welche brandschutzrelevanten Bauteile in Augenschein genommen werden sollen; konkrete Termine werden direkt mit dem Bauleiter oder Fachbauleiter vereinbart
- bei festgestellten gravierenden Mängeln in der Bauausführung Bauüberwachung für den betroffenen Bauzustand erneut durchführen
- Umfang und Ausgestaltung der Bauüberwachung liegen einzelfallbezogen im Ermessen des ÜBaBr-Prüfers; Überwachung der Bauausführung kann auf Stichproben beschränkt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Stichproben bei verschiedenen Bauzuständen und Bauteilen erfolgen; wie und mit welcher Intensität die Überprüfung erfolgt, wird im jeweiligen Einzelfall durch den Brandschutzprüfer entscheiden, insbesondere unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des Bauvorhabens, der Anzahl der brandschutztechnisch relevanten Bauteile und deren Errichtungszeitpunkt sowie eventueller Zweifel an der fachlichen Zuverlässigkeit der Unternehmer

Durchführungsregeln

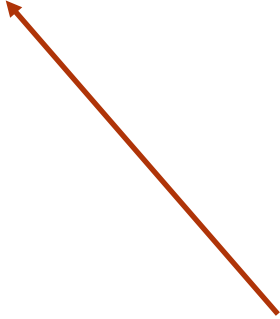
- Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und der Bauleiter bleiben hiervon unberührt;
ÜBaBr-Prüfer überwacht demnach im Rahmen seines Wirkungskreises auch, ob die übrigen am Bau Beteiligten Personen ihren Überwachungspflichten auf der Baustelle nachgekommen sind
- **Der ÜBaBr-Prüfer hat jedoch mindestens einmal persönlich einen Überwachungstermin auf der Baustelle durchzuführen.**
- sicherheitstechnische Anlagen werden nach SPrüfV einer speziellen Prüfung durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen unterzogen; Anlage-16-Prüfbericht muss ÜBaBr-Prüfer vor Ausstellung seiner Schlusserklärung vorliegen

Durchführungsregeln

- je nach Komplexität des Vorhabens kann eine gemeinsame Bauüberwachung mit dem SPrüfV-Prüfer zweckmäßig sein, die durch ÜBaBr-Prüfer zu koordinieren ist; dies ist in einer Erklärung rechtzeitig festzulegen.
- Bestätigung des bestimmungsmäßigen Zusammenwirkens von sicherheitstechnischen Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung der Brandfallmatrix) in der Schlusserklärung

Erforderliche Nachweise

Durch die Kombination von Objektbegehungen und Einsichtnahme in Nachweise über die Verwendbarkeit der Baustoffe bzw. Anwendbarkeit von Bauarten einschließlich der auf der Baustelle vorzulegenden Übereinstimmungserklärungen der herstellenden, anwendenden bzw. verwendenden Unternehmer erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, durch die Abweichungen gegenüber dem geprüften Brandschutznachweis hinreichend wahrscheinlich erkannt werden.



Formulierung aus
AHO-Niveau 1

Erforderliche Nachweise

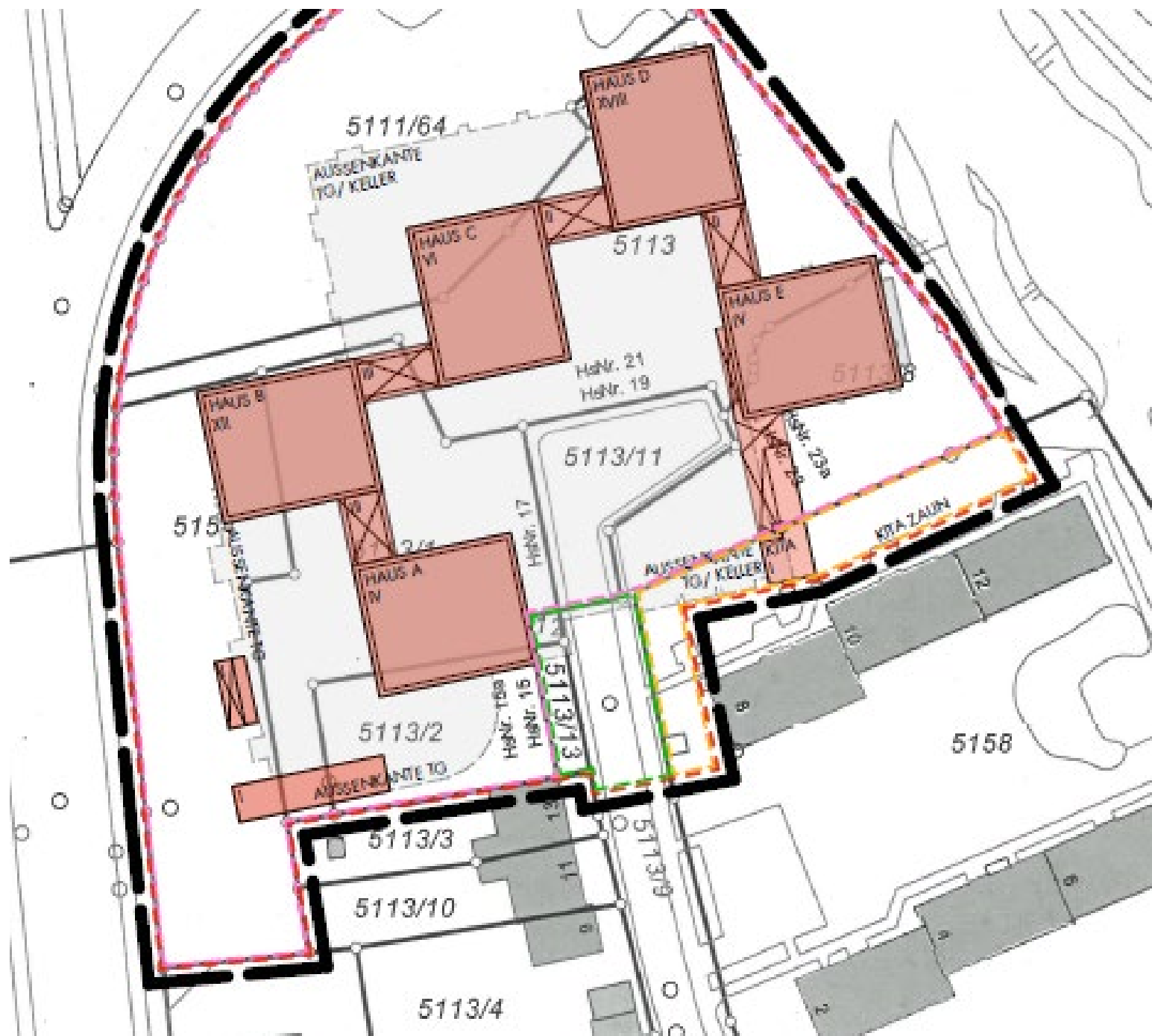
- Liste und Vollständigkeitserklärung des Bauleiters bzw. der Fachbauleiter
- Erklärung des Bauleiters, dass keine weiteren Baugenehmigungen oder Tekturen erforderlich sind
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten und Bauarten, europäische Zulassung (CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung) incl. Übereinstimmungserklärungen der herstellenden und anwendenden Firmen
- Bauleiter- bzw. Fachunternehmererklärungen
- Prüfberichte und Abnahmebescheinigungen der sicherheitstechnischen Anlagen
- Abnahme der Brandmeldeanlage gemäß den Aufschaltbedingungen der örtlich zuständigen Feuerwehr und Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr

rot = eigene Ergänzungen

Erforderliche Nachweise

- Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegepläne
- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an den konstruktiven baulichen Brandschutz
- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
- Umsetzung von im Brandschutznachweis geforderter Verschmelzung, Vereinigung von Flurstücken bzw. Dienstbarkeiten
- „Identitätsnachweis“; im Brandschutznachweis als „Bestand“ bezeichnete Sachverhalte (z. B. dass die Identität bestehender Bauteile durch die Maßnahme nicht verlustig wurde und diese allenfalls Instand gehalten wurden)

rot = eigene Ergänzungen



Anhang A (informativ)

Muster für eine Einbaubestätigung

Einbaubestätigung

Diese Bestätigung sowie die beizufügende Einbau- und Wartungsanleitung des Herstellers sind dem Bauherrn vor Aufnahme der Nutzung und zur gegebenenfalls erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen und in die Dokumentation des Bauherrn aufzunehmen.

Bauvorhaben

PLZ, Ort und Straße des Einbauortes:

Lage im Objekt (z. B. Gebäudeteil, Geschoss, Türnummer):

Einbaudatum/-zeitraum:

Identifikation des Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses

Hersteller:

Produkttyp und/oder -bezeichnung:

Seriennummer oder Referenznummer des Produkts:

Feuerwiderstand- und/oder Rauchschutzklassifizierung und Klassifizierung der Selbstschließung:

Angaben zum Unternehmen und zum Einbauenden

Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss eingebaut hat:

Name des/der Einbauenden, der/die den Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss eingebaut hat/haben:

Bestätigung des Einbauenden

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss fachgerecht nach Einbauanleitung eingebaut und eingestellt wurde.

(Ort, Datum)

(Name)

(Unterschrift)

Erforderliche Nachweise (Fachunternehmererklärung)

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die eine sog. „Fachunternehmererklärung“ oder „Bauleitererklärung“ über die Bauausführung vorsieht.

Gemäß Art. 52 BayBO ist der Unternehmer allerdings für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch durch eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten hinzuwirken. Der ÜBaBr-Prüfer entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit er Fachunternehmer- oder Bauleitererklärungen für erforderlich hält. Die Fachunternehmererklärung ersetzt nicht die immer erforderliche Bauüberwachung vor Ort.

(Folien ab hier Ende mit Anlehnung an (Bremer) „Prüfanweisung Brandschutz“ → eigene Ergänzungen)



Exkurs Splitten von Erklärungen

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die präskriptiv ein Splitten von Erklärungen vorsieht, wenn ein Bauprodukt oder eine Bauart durch mehrere Unternehmer verwendet oder angewendet wurde. Dies ist aber bei manchen Leistungen bauüblich (z. B. das Schließen des Raums zwischen Leitungen und umgebenden Bauteilen durch „Maurer“).

Gemäß Art. 52 BayBO ist wohl jeder Unternehmer für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr darauf zu dringen, dass alle Teil-Erklärungen in Summe sinngemäß eine Gesamt-Erklärung ergeben. Der ÜBaBr-Prüfer entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit er Präzisierungen in den Erklärungen diesbezüglich für erforderlich hält.

Schnittstelle Rohrdurchführung

	Installateur	Maurer
Ausführung	Alles außer Zwischenraum schließen	Zwischenraum schließen
1. Möglichkeit: <u>eine</u> Übereinstimmungserklärung	Übereinstimmungserklärung	Installateur überwacht Maurer und erklärt für Maurer
2. Möglichkeit: (verantwortungs-)gesplittete Teil-Übereinstimmungserklärungen	Teil-Übereinstimmungserklärung für „Alles außer Zwischenraum schließen“	Teil-Übereinstimmungserklärung für „Zwischenraum schließen“
3. Möglichkeit: (leistungs-)gesplittete Übereinstimmungserklärung	Übereinstimmungserklärung „Schließen durch Maurer“ „Verantwortung bei Installateur“	Erklärung „Schließen durch Maurer“

eigene Meinung: Installateur
erhält Vergütung für
Verantwortungsübernahme

eigene Meinung: Installateur erhält
Vergütung für Überwachung des und
Verantwortungsübernahme für Maurer

Schnittstelle Rohrdurchführung

	Installateur	Maurer
Ausführung	Alles außer Zwischenraum schließen	Zwischenraum schließen
1. Möglichkeit: <u>eine</u> Übereinstimmungs- erklärung	Übereinstimmungs- erklärung	Installateur überwacht Maurer und erklärt für Maurer
2. Möglichkeit: (verantwortungs-)gesplit- tete Teil-Übereinstim- mungserklärungen	Teil-Übereinstim- mungserklärung für „Alles außer Zwischenraum schließen“	Teil-Übereinstim- mungserklärung für „Zwischenraum schließen“
3. Möglichkeit: (leistungs-)gesplittete Übereinstimmungserklä- rung	Übereinstimmungs- erklärung „Schließen durch Maurer“ „Verantwortung bei Installateur“	„Unter-“Erklärung „Schließen durch Maurer“

eigene Meinung: schlechteste Lösung; vermeiden!



ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund*

- ☐ der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- ☐ eigener Kontrollen
- ☐ entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen

Exkurs Dokumentation unwesentlicher Abweichungen

Die BayBO enthält keine spezielle Regelung, die die Dokumentation unwesentlicher Abweichungen bei Verwend- und Anwendbarkeitsnachweisen vorsieht – oder wenn bei Leistungserklärungen abgewichen wird.

Gemäß Art. 52 BayBO ist der Unternehmer allerdings für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Einhaltung einer Dokumentation von unwesentlichen Abweichungen zu achten.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion

SW32

hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäische Technischen Zulassung (ETA) Nr.

sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es sind 2 unwesentliche Abweichungen



Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:



als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr.



als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nwA)

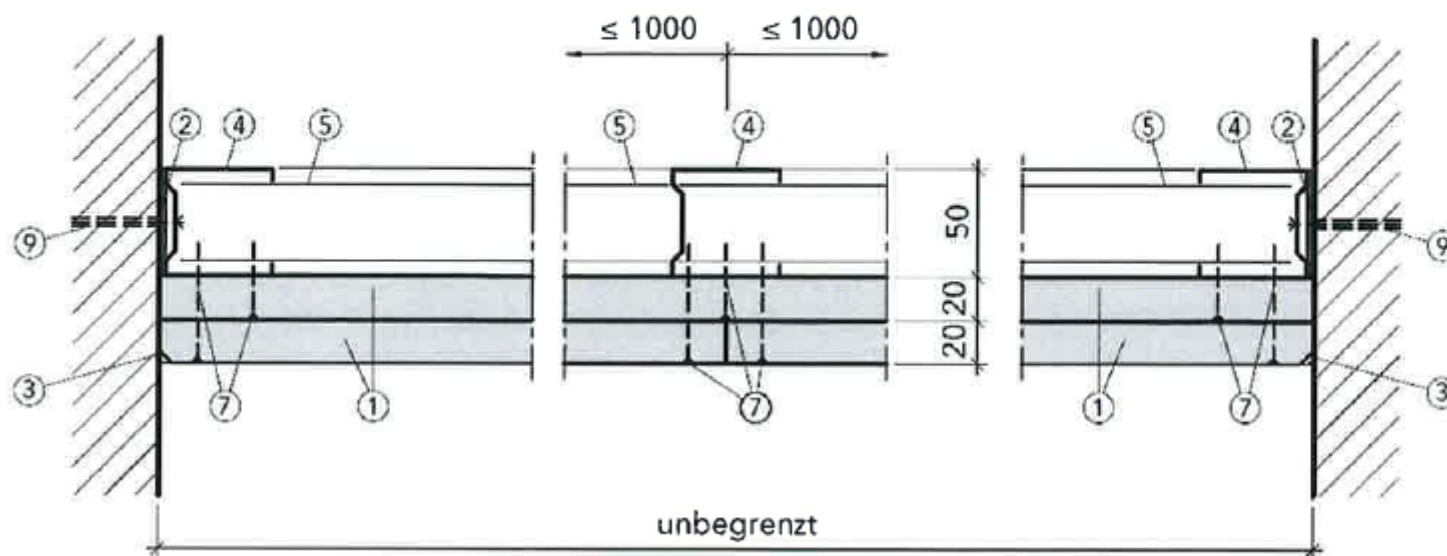
hinsichtlich Anschluss an bekleidete Stahlbauteile, Eckausbildung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3254/1449-MPA BS

Horizontalschnitt 2-lagige Konstruktion



4.1.4 Anschlüsse an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Schachtwandkonstruktion an bekleidete Stahlträger oder Stahlstützen mit einer höheren Feuerwiderstandsfähigkeit ist im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3254/1449-MPA BS [1] geregelt. Aus brandschutztechnischer Sicht kann auch ein Anschluss der Schachtwandkonstruktion an bekleidete Stahlbauteile mit der gleichen Feuerwiderstandsfähigkeit erfolgen (d.h. feuerhemmend bei feuerhemmenden Schachtwänden und feuerbeständig bei feuerbeständigen Schachtwänden).

4.1.8 Eckausbildung

Die Eckausbildungen der Schachtwandkonstruktionen können entsprechend der Anlage 1 ausgeführt werden. Bei der Eckausbildung von Außenecken mit CW-Profilen (Bild A1.14) oder UA-Profilen (Bild A1.15) wird die Bekleidung jeweils bis zur Bekleidungslage der angrenzenden Wand geführt und in Stufenfalz angeordnet. Die Befestigung der Bekleidungslagen erfolgt in den jeweiligen Endprofilen der Wandkonstruktionen mit Schnellbauschrauben.

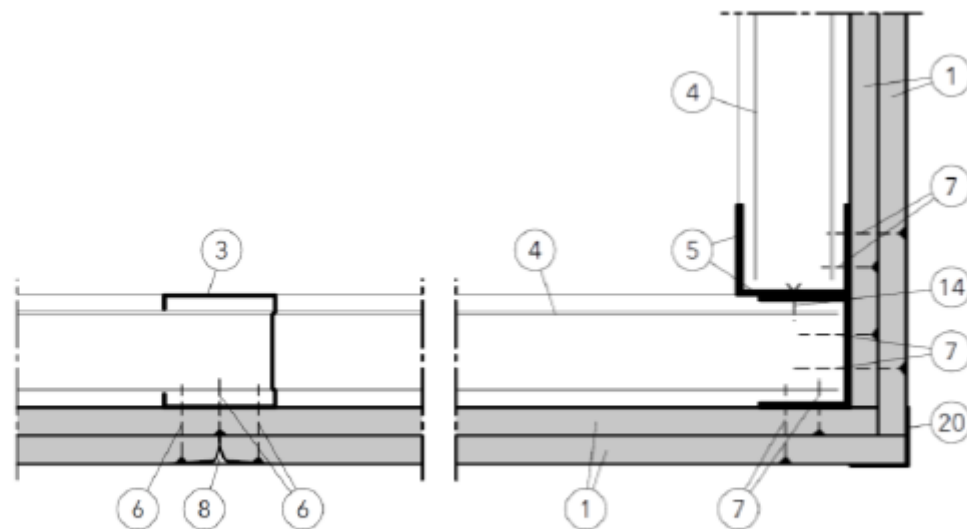


Bild A1.15: Außenecke mit UA-Profilen (Horizontalschnitt)

3. Delegationsprinzip



Delegationsprinzip

- Ortsbegehung
- Einsichtnahme in vorgelegte Nachweise
- Plausibilitätskontrolle
- Stichproben an Bauteil-Typen
- Intensivere Durcharbeitung der Prüfberichte der Sachverständigen und Abgleich dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises

Die Bearbeitung basiert auf „vorgelegten“ Unterlagen und berücksichtigt stets die Verantwortlichkeit der übrigen Baubeteiligten für eine ordnungsgemäße, den anerkannten Regeln der Technik und Bauvorlagen entsprechende Ausführung (Delegationsprinzip).

AHO-Niveau 2 systematisch- stichprobenartige Kontrolle

Ergänzend zu dem Umfang von Niveau 1 erfolgt eine Prüfung einzelner brandschutzrelevanter Bauprodukte und –arten auf übereinstimmende Ausführung mit den einschlägigen Nachweisen über die Verwendbarkeit. Die Auswahl der Stichproben orientiert sich dabei an Bauteil-Typen, welche anhand der Ausführungsplanung oder spezieller Listen ausgewiesen sind. Diese nachvollziehbare Systematik deckt also regelmäßig wiederkehrende Bauteile ab, arbeitet zugleich aber auch im Objekt etwa vorhandene Sonderlösungen heraus, welchen objektspezifisch eine besondere brandschutztechnische Relevanz zukommt oder die eine sorgfältige Prüfung erfordern. Auch die Prüfberichte der Sachverständigen nach Prüfverordnung der Länder werden intensiver durchgearbeitet und die dort dokumentierten Feststellungen im Detail mit den Vorgaben des Brandschutznachweises abgeglichen. Fehlerhafte Brandschutzausführungen können mit effizientem und vertretbarem Aufwand gezielt und frühzeitig abgestellt werden.

4. Schnittstellen



Zuständigkeiten der Prüfsachverständigen Brandschutz und Standsicherheit

Die folgende Tabelle soll anhand von Beispielen die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfsachverständigen veranschaulichen. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung im Sinne der BremPPV wird durch „X“ (verantwortlich) und „–“ (nicht verantwortlich) abgebildet.

Bauteil	Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1	Leistungseigenschaft EI nach DIN EN 13501-2	Leistungseigenschaft R nach DIN EN 13501-2	Beispiele, Bemerkungen
Prüfsachverständiger:	Brandschutz	Brandschutz	Standsicherheit	
Wände				
tragend	X	X	X Konstruktive Vorgaben, z.B. Halterungen am Wandkopf von Gebäudeabschlusswänden	Trennwand, Treppenraumwand
nichttragend Mauerwerk	X	X	nur Angabe der konstruktiven Randbedingungen zur ausreichenden Standsicherheit, z.B. Halterungen am Wandkopf, oder auch Nachweis für Horizontallasten	Trennwand, Treppenraumwand

Schnittstelle Standsicherheit

	Prüfer Brandschutz	Prüfer Tragwerk
Brandverhalten von Baustoffen	X	
Leistungseigenschaft R		X
Sonderfall Bekleidung/ Beschichtung bei Stützen		X
Sonderfall Treppenlauf ohne Raumabschluss		X
Leistungseigenschaft EI	X	
Feuer- und Rauchschutzabschluss	X	
WDVS	X	
Sonderfall selbstständige Unterdecke	X	
Sonderfall Fugen	X	

Schnittstelle Standsicherheit

	Prüfer Brandschutz	Prüfer Tragwerk
tragende Geschossdecken	EI	R
tragende Geschossdecken mit zusätzlicher Bekleidung/ Beschichtung	EI	R
Sonderfall Treppenlauf mit Raumabschluss	EI	R

Schnittstelle Feuerungsanlagen

Kaminkehrer

- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
ZIV Kriterien für die Beurteilung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen (Kennzeichnung von Feuerungsanlagen, Aufstellung von Feuerstätten einschl. Aufstell- und Heizräume, Abgasanlagen einschl. Abstände und Schächte, Bemessung, Dichtheit, Schornsteinfegerarbeiten)

eigene Meinung:

Brandschutz

- § 4 Abs. 5 FeuV Gasleitungsanlagen
- § 5, 6 FeuV Anforderungen an Aufstell- und Heizräume (Kaminkehrer+Brandschutz)
- § 11, 12 FeuV Brennstofflagerung

Schnittstelle Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (Treppen)

eigene Meinung:

Brandschutz

- baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppen von der Brandschutzbetrachtung hinsichtlich Breiten ausgenommen
- Krankentransport von der Brandschutzbetrachtung ausgenommen
- Schutzziel „nutzbare Breite für größten zu erwartenden Verkehr ausreichend“ (Art. 32 Abs. 5 BayBO) gilt vorrangig vor präskriptiven Abmessungen der DIN 18065 (vgl. Treppenliftregelung)

Schnittstelle arbeitsrechtlicher Brandschutz

eigene Meinung:

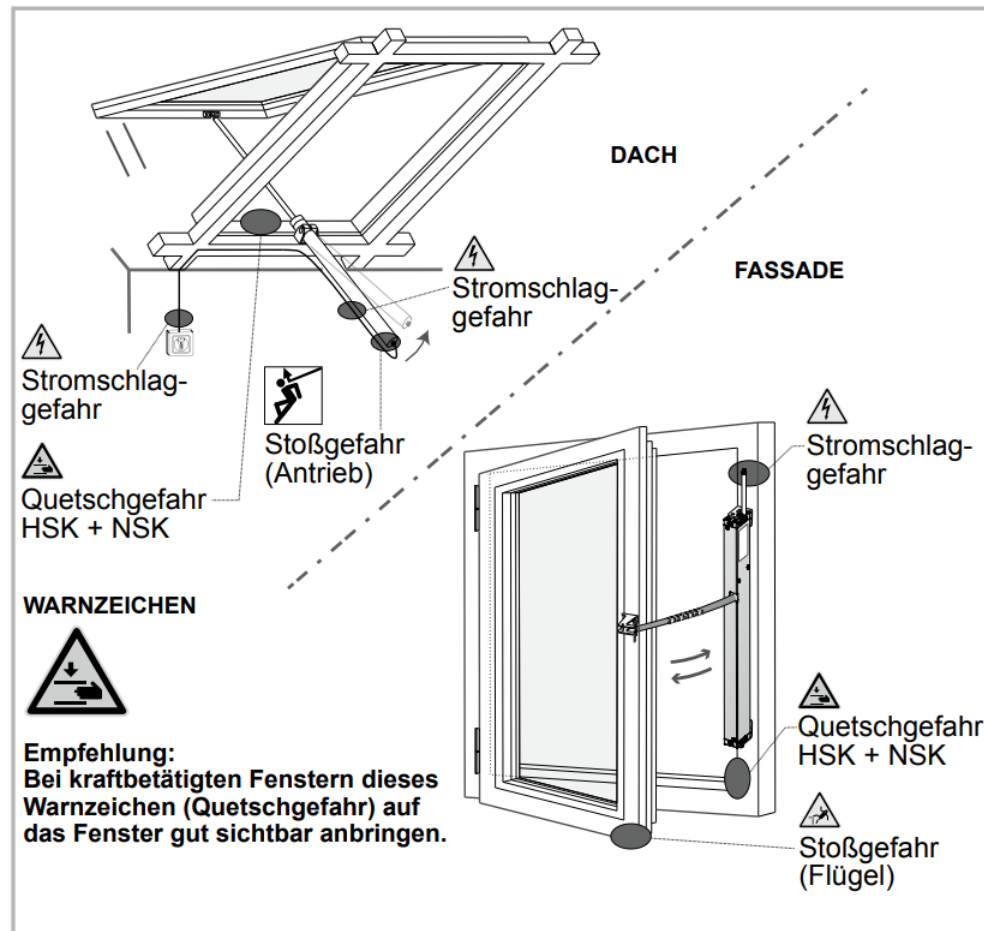
Brandschutz

folgende weitergehende Anforderungen gehen (bei Regelbauten teilweise weit) über die ÜBaBr-Prüfung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der Grundanforderung Brandschutz hinaus:

- Erfordernis von Sammelstellen (Abschn. 4.9 ASR A2.3)
- besondere Regelungen für gefangene Räume, z. B. Alarmierung oder Sichtverbindung für Nicht-Schlafräume und normale Brandgefährdung (Abschn. 4.12 ASR A2.3)
- Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (Hauptfluchtweg, Durchgang, Tür) (Abschn. 5.6 i. V. m. Tabelle 1 ASR A2.3)
- Unzulässigkeit von Wendel- und Spindeltreppen im Hauptfluchtweg (Abschn. 5.13 ASR A2.3)
- Erfordernis Nebenfluchtweg (Abschn. 6 ASR A2.3)
- Erfordernis von manuell betätigte Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung aufschlagend (Abschn. 7.5 ASR A2.3)

Schnittstelle Gerätesicherheit

- Beispiel EU-Richtlinie 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie
- Beispiel EU-Richtlinie 2014/35/EU – Niederspannungsrichtlinie

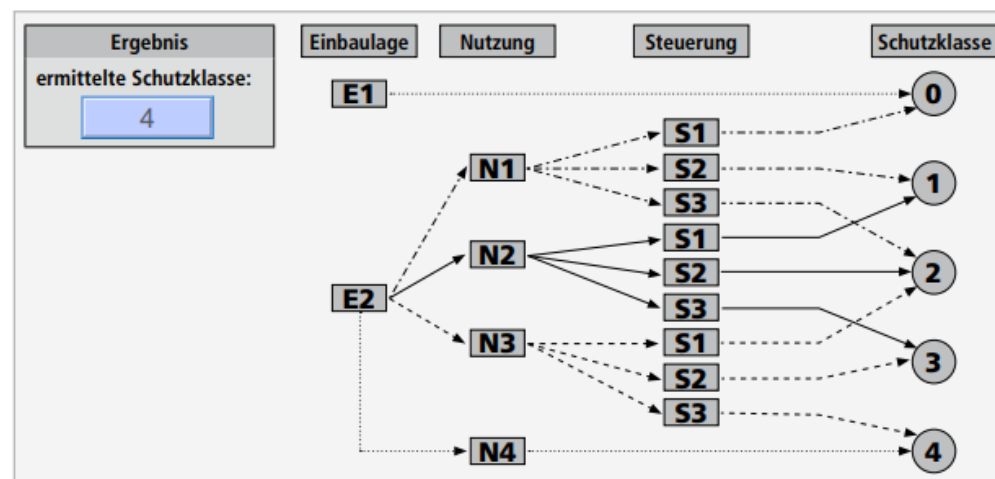


5. RISIKOBEWERTUNG UND ERMITTLUNG DER SCHUTZKLASSE

SCHRITT 1: Beispielhafte Einbausituationen	Risiko-Einteilung	Risiko-Parameter
a) Einbauhöhe der Hauptschließkante min. 2,5 m über Fertigfußboden oder fester Zugangsebene	geringes Risiko	☐ E1
b) Fest eingebaute Einrichtungen vor dem Fenster, die einen Zugang verhindern		
c) Fenstersimse oder Laibungen, die den Benutzer am freien Zugang zum Fenster hindern		
Einbauhöhe der Hauptschließkante über Fußboden <u>oder</u> Zugangsebene <u>unter 2,5 m</u> und Fenster ist frei zugänglich	mittleres Risiko	☒ E2

SCHRITT 2: Raum-Nutzung	Risiko-Einteilung	Risiko-Parameter
Räume gewerblicher Nutzung, in denen Nutzer in die Technik eingewiesen sind (z.B. Büro-, Industrieräume)	geringes Risiko	☐ N1
a) Wohnräume, in denen die Bewohner in die Technik eingewiesen sind	mittleres Risiko	☐ N2
b) Räume, in denen die Nutzer / Besucher die Gefahren einschätzen können oder beaufsichtigt sind		
Räume, die für den regelmäßigen Aufenthalt von Personen, die nicht in die sichere Nutzung eingewiesen werden können, vorgesehen sind (z.B. Verkaufs-, Versammlungsstätten,...)	hohes Risiko	☒ N3
Räume, die für den regelmäßigen Aufenthalt von schutzbedürftigen Personen vorgesehen sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser,...)	sehr hohes Risiko	☐ N4

SCHRITT 3: Steuerung und Bedienung	Risiko-Einteilung	Risiko-Parameter
Manuelle Bedienung durch Schalter mit AUS-Voreinstellung (Totmannsteuerung) in Sichtweite des / der Fenster(s) ohne übergeordnete Zentralsteuerung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechnik)	geringes Risiko	☐ S1
Manuelle Bedienung mit Selbsthaltung in Sichtweite des / der Fenster(s) ohne übergeordnete Zentralsteuerung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechnik)	mittleres Risiko	☐ S2
Automatische Bedienung (z.B. Wind-Regen-Steuerung, Gebäudeleittechniken) <u>oder</u> manuelle Bedienung ohne Sichtkontakt zu allen Fenstern	hohes Risiko	☒ S3



6. SCHUTZMASSNAHMEN ZU DEN SCHUTZKLASSEN

Schutz- klasse	Zuordnung beispielhafter Schutzmaßnahmen zu den Schutzklassen - für kraftbetätigte Fenstern	
0	Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.	
1	Warnhinweise	
2	- Sicherung des Zugriffs durch bauliche Maßnahmen <u>oder</u> - gerundete, gepolsterte Kanten, Schließkräfte kleiner 150 N [20.ZAA.8.2] ^(*), keine Scherwirkung <u>oder</u> - akustische Warnsignale <u>oder</u> - Warnlampen <u>oder</u> - NOT-HALT Schalter am Fenster <u>oder</u> - Bewegliche Einrichtungen vor dem Fenster, die einen Zugang verhindern.	
3	- Totmanntaster in Sichtweite des Fensters [20.ZAA.5], ohne übergeordnete Zentralsteuerung <u>oder</u> - Langsame Flügelbewegung von max. 5 mm/s <u>oder</u> - Öffnung der Hauptschließkante ≤ 200 mm und Schließgeschwindigkeit ≤ 15 mm/s [20.ZAA.2] <u>oder</u> - Eingriffsweite kleiner 8 mm <u>oder</u> - gerundete, gepolsterte Kanten, geringe Schließkräfte unter 80 N, keine Scherwirkung <u>oder</u> - Antrieb mit CE-Konformitätserklärung nach DIN EN 60335-2-103.	
4	- Sicherung durch berührungsbehaftete Schutzeinrichtungen ^(*) [20.ZAA.8.2], z.B.: Schaltleisten, Kontaktsensoren <u>oder</u> - Sicherung durch eine berührungslos wirkende Schutzeinrichtung [20.ZAA.8.1], z.B.: Lichtschranken, Lichtgitter <u>oder</u> - Totmanntaster mit autorisierter Bedienung je Fenster ohne übergeordnete Zentralsteuerung [20.ZAA.5] (z.B. Schlüsselschalter mit AUS-Voreinstellung) <u>oder</u> - Eingriffsweite kleiner 4 mm <u>oder</u> - Verhinderung des Zugriffs durch bauliche Maßnahmen.	
Die geforderte Schutzklasse wird durch eine der genannten Maßnahmen erreicht, die für den konkreten Einsatzfall jedoch geeignet sein muss. Maßnahmen können auch kombiniert werden. Maßnahmen einer höheren Schutzklasse decken eine niedrigere Schutzklasse mit ab.		^(*) Die Angaben in Klammern [20.ZAA.x] beziehen sich auf die Abschnitte der DIN EN 60335-2-103:2016-05. ^(*) Mess-Stellen für Einklemm-Schutzsysteme - siehe Kapitel 3 dieser Dokumentation.

Schnittstelle Gerätesicherheit

eigene Meinung:

Brandschutz

folgende weitergehende Anforderungen gehen über die ÜBaBr-Prüfung der bauordnungsrechtlichen Regelungen der Grundanforderung

Brandschutz hinaus:

- Risikobewertung nach Maschinenrichtlinie bei Abschlüssen von Öffnungen zur Rauchableitung (allenfalls EG-Konformitätserklärung im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006 / 42 / EG durch Hersteller oder Errichter für die Gesamtheit der Maschine = Rauchableitung incl. Steuerung)
- AFDD „Brandschutzschalter“ nach VDE 0100-420 Teil 412.7 (z. B. bei Schlaf- und Aufenthaltsräumen von barrierefreien Wohnungen, Holzbauten nach DIN 18040-2 (nach eigener Meinung auch keine allgemein anerkannte Regel der Technik)

Schnittstelle Bestand

Problematik:

Bauteile im Bestand werden i. d. R. nicht durch Unternehmer bescheinigt, weil der Unternehmer diesbzgl. nichts „errichtet“ hat.

Enden/Verlust des Bestandsschutzes, indem die Identität des Bauwerks oder von Bauteilen verloren geht, wenn Verhältnisse geschaffen werden, die durch den Brandschutznachweis nicht abgedeckt oder zulässig sind.

Lösung:

Unternehmer, Bauleiter, Fachbauleiter erklären, dass bei Bestandsbauteilen keine Verhältnisse geschaffen werden, die durch den Brandschutznachweis nicht abgedeckt oder zulässig sind, also z. B. den Bestandsschutz verlustig gehen lassen, allenfalls zulässige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden und keine Veranlassung bestand, am Bestandsschutz zu zweifeln.

5. Zulässige Änderungen zum Brandschutznachweis



Verfahrensfreie Maßnahmen - Vorgänge (Abs. 1) ⁴



Art. 57 Abs. 1 BayBO: Verfahrensfrei sind

11. folgende tragenden und nichttragenden Bauteile:

- a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
- b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,
- c) zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,
- d) Fenster und Türen sowie dafür bestimmte Öffnungen,
- e) Außenwandbekleidungen einschl. Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- f) Bedachungen, einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern,
auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage,

Einhaltung der Anforderungen



Seite 21 BayBO – Häufig gestellte Fragen
(2017)

**Ist, sofern lediglich verfahrensfreie bauliche Maßnahmen gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 BayBO durchgeführt werden, die Vorlage eines Brandschutznachweises erforderlich? Muss erneut geprüft werden?
Wer ist zuständig für die Bauüberwachung?**

Die Verfahrensfreiheit (auch) nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 BayBO entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der maßgeblichen materiellrechtlichen Anforderungen (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Beschränkt sich die Baumaßnahme auf den verfahrensfreien Vorgang und lässt materiellrechtliche (Brandschutz-) Vorschriften unberührt, hat es dabei sein Bewenden.

Abweichung der Übereinstimmung Bauplan/gebaute Anlage ¹

eigene Meinung:

Von unteren Bauaufsichtsbehörden oder Feuerbeschauenden wird teils die Meinung vertreten, dass (genehmigte/eingereichte) Bauzeichnungen und Auflagen und die gebaute Anlage eins zu eins übereinstimmen müssen, um (als Voraussetzung) überhaupt regelkonform zu sein, weil ansonsten deren Prüfmöglichkeiten (Zeichnung zu Realität) eingeschränkt wären.

Wäre die Meinung richtig, würden die Regelungen der Verfahrensfreiheit – insbesondere die Regelung des Art. 57 Abs. 1 Ziff. 11 BayBO „auch vor Fertigstellung der baulichen Anlage“ - ad absurdum geführt werden, weil über diese „Hintertür“ (ohne Rechtsgrundlage) eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht und eine Fortschreibung des Brandschutznachweises verlangt würde.

Abweichung der Übereinstimmung Bauplan/gebauter Anlage ²

Die Abstraktionsfähigkeit bei der ÜBaBr gestattet es, Brandschutznachweis, die gebaute Anlage und die Verfahrensfreiheit in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund kann und wird es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der ÜBaBr auf die Fortschreibung des Brandschutznachweises oder eine textliche Ergänzung in Bezug auf die verfahrensfreien Maßnahmen hinzuwirken oder auf die Änderung im ÜBaBr mit einem erläuternden Hinweis zu reagieren.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 539

15. November 2023

2132.3-B

Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB)¹

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 10. Oktober 2023, Az. 28-4130-3-9

Anlage: Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) – Ausgabe November 2023

4. Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungsverfahren vor dem 15. November 2023 eingeleitet worden ist (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO) oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind (Art. 58 Abs. 3 Satz 1 BayBO), sowie auf verfahrensfreie Bauvorhaben mit Baubeginn vor dem 15. November 2023 dürfen die BayTB nach der bisherigen Fassung (Bekanntmachung vom 25. April 2022, BayMBI. 2022 Nr. 334) angewendet werden.

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

6. Ermessen und Aufgriffsermessen



Ermessen und Aufgriffsermessen

- Intensität der Nachprüfung bei Mängeln (gravierender Mangel, Nachprüfung vor Ort, Foto, Bestätigung)
- Intensität der Stichproben (welche Bauzustände, welche Bauteile)
- Tiefe der Wirkprinzip-Prüfung
- Tiefe der vorzulegenden Bauleiter- bzw. Fachbauleiterliste
- Umfang der Erklärungen, die nicht explizit in der BayBO gefordert sind („bloße Fachunternehmererklärung“, Fortschreibung Brandschutznachweis)
- Tiefe der Darlegung unwesentlicher Abweichungen bei Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweisen von Bauprodukten und Bauarten

kein Ermessen bzw. unklar:

- fehlende Pflichterklärungen (z. B. bei mangelnden Wille/Fähigkeit, Insolvenz, „Druckmittel“ des Auftragnehmers)
- Ersetzen von fehlenden Pflichterklärungen

7. Formular

Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr:

☐ Teil-Bestätigung

_____ /

I. Angaben zum Bauvorhaben

☐ abschließende Bestätigung

1. Bauherr

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

Formular

Es gibt kein offizielles Formular im Vollzug der BauvorIV. (; so auch bei Isol. Abweichungen; → eigenes Formular)

Anlagen

Anlage 1: Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen

Anlage 1a: Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Anlage 2: Baubeschreibung

Anlage 3: Stellungnahme der Gemeinde

Anlage 4: Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen

Anlage 5: Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme mit Erläuterungen

Anlage 6: Verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung mit Erläuterungen

Anlage 7: Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

Anlage 8: Anzeige der Nutzungsaufnahme

Anlage 9: Bescheinigung Standsicherheit I

Anlage 10: Bescheinigung Standsicherheit II

Anlage 11: Bescheinigung Brandschutz I

Anlage 12: Bescheinigung Brandschutz II

Anlage 13: Bescheinigung Brandschutz III

Anlage 14: Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage

Anlage 15: Bescheinigung Baugrund

Anlage 16: Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

**Übereinstimmung der Bauausführung mit dem
Brandschutznachweis (ordnungsgemäße
Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO)**

Auftragsnummer/-jahr:

☐ **Teil-Bestätigung**

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

☐ **abschließende Bestätigung**

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Name		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
5. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

6. Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Ersteller/in der Bestätigung der Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzanweis	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise)	
1.1 Brandschutznachweis, ggf. Bescheinigung Brandschutz III (ggf. im Anhang)	
Datum	Auftragsnr. / Jahr
(siehe Anlage II.1.1)	
1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile (ggf. im Anhang)	
Datum	Name des Prüfenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
(siehe Anlage II.1.2)	
1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen (ggf. im Anhang)	
Datum	Bezeichnung
1.4 Sonstige	
Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil der Bestätigung sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)

(siehe Anlage II.2 vom . . . 2024)

3. Prüfergebnis

Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen

Die Bestätigung umfasst das in Art. 77 Abs. 2 BayBO umfasste Gebäude (Gebäudeklasse 4 = _____).

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwammelder der Wohnungen obliegt den jeweiligen Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst (Art. 46 Abs. 4 Satz 4 BayBO).

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen. (Ziff. II.3 Bescheinigung Brandschutz III 583/2023 i. V. m. Ziff. 4.1 Stellungnahme KBI PAF vom 3. 4. 2021)

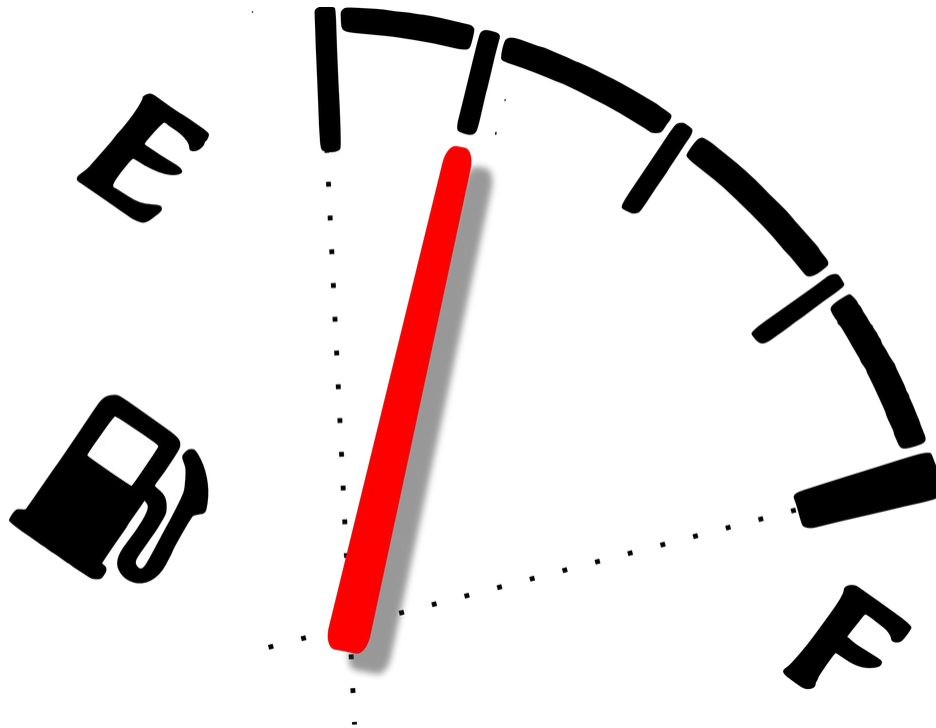
III. Bestätigung, Unterschrift Bestätigungserstellerin / -ersteller

☒ Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis wird gemäß Ziff. II.3 bestätigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Ersteller des Brandschutznachweises werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Ende - Fragen



**Richtlinie für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises
(Prüfanweisung Brandschutz)**

vom 2. Oktober 2014 / Überarbeitung 27. Mai 2021

Aufgrund § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), die zuletzt durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) geändert worden ist, i.V.m. § 27 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde:

Diese Richtlinie gilt sinngemäß sowohl für den Prüffingenieur für Brandschutz¹ als auch für die unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Prüfung und der Prüfumfang sind sowohl vom Prüffingenieur für Brandschutz als auch von den unteren Bauaufsichtsbehörden gleichwertig durchzuführen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen für die Prüfung der Brandschutznachweise und die Überwachung der Bauausführung
 - 1.1. Prüffingenieur für Brandschutz nach § 27 BremPPV
 - 1.2. Prüfverpflichtung gem. § 66 Absatz 4 BremLBO
 - 1.3. Abweichungen gem. § 67 BremLBO
 - 1.4. Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung gem. § 80 Absatz 2 BremLBO
2. Brandschutznachweis nach § 11 BremBauVorIV
 - 2.1. Bauvorlageberechtigung, Fachplaner
 - 2.2. Regelangaben
 - 2.3. Zusätzliche Angaben bei Sonderbauten
 - 2.4. Objektbezogenes Brandschutzkonzept
 - 2.5. Vollständigkeitsprüfung
3. Beauftragung, Gegenstand und Durchführung der Prüfung
 - 3.1. Prüfauftrag
 - 3.2. Prüfumfang
 - 3.3. Brandschutzgutachten
 - 3.4. Beteiligung der Berufsfeuerwehr
 - 3.5. Bestimmungsgemäßes Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen
 - 3.6. Zuständigkeitsabgrenzung zum Prüffingenieur für Standsicherheit
 - 3.7. Abweichungen und Erleichterungen
 - 3.8. Änderung des Brandschutznachweises
4. Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO
 - 4.1. Durchführung
 - 4.2. Vorzulegende Nachweise

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei allen Akteuren jeweils nur die männliche Anrede verwendet.

- 4.3. Zulässigkeit einer Fachunternehmererklärung
- 5. Prüfberichte, Prüfvermerke und Überwachungsbericht
- 6. Aufbewahrung des Brandschutznachweises und der Prüfberichte
- 7. Gebühren
- 8. Inkrafttreten

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Zusätzliche Angaben im Brandschutznachweis bei bestimmten Vorhaben |
| Anlage 2 | Prüfauftrag Brandschutz |
| Anlage 3 | Stammdaten Brandschutzprüfung |
| Anlage 4 | Bericht über den geprüften Brandschutznachweis |
| Anlage 5 | Einzelüberwachungsbericht |
| Anlage 6 | Schlussüberwachungsbericht |
| Anlage 7 | Zuständigkeiten der Prüfsachverständigen Brandschutz und Standsicherheit |

1. Gesetzliche Grundlagen für die Prüfung der Brandschutznachweise und die Überwachung der Bauausführung

1.1. Prüfenieur für Brandschutz nach § 27 BremPPV

Regelungszweck der Prüfanweisung Brandschutz ist die Erläuterung, wie eine in § 66 Absatz 4 BremLBO vorgeschriebene „bauaufsichtliche Prüfung“ des Brandschutznachweises durchzuführen ist.

Die Entscheidung, ob diese Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder durch Beauftragung eines hoheitlich tätigen (externen) Prüfenieurs durchgeführt werden soll, obliegt den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden².

Die Vorgaben dieser Prüfanweisung richten sich daher sowohl an die Prüfenieure für Brandschutz als auch an die Bediensteten der Bauaufsichtsbehörden. In der Folge wird zusammenfassend von dem „Prüfenieur“ gesprochen.

Ein externer Prüfenieur für Brandschutz muss nach §§ 20 ff. BremPPV anerkannt sein. Nach § 9 Absatz 1 BremPPV sind die Anerkennungen als Prüfenieur und als Prüfsachverständiger für Brandschutz gleichwertig und Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen. Daraus folgt, dass ohne Eintragung in die Bremische Liste³ auch Prüfenieure oder Prüfsachverständige, die in anderen Bundesländern anerkannt worden sind, durch die Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen mit der hoheitlichen Prüfung von Brandschutznachweisen beauftragt werden können. Voraussetzung dafür sind jedoch gleiche Anerkennungsvoraussetzungen. Diese liegen vor, wenn auch das andere Bundesland die Anerkennungsvoraussetzungen auf der Grundlage der §§ 20 ff. M-PPVO bestimmt hat.

1.2. Prüfverpflichtung gem. § 66 Absatz 4 BremLBO

Die Erforderlichkeit einer bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises als bautechnischer Nachweis ist verfahrensunabhängig in § 66 Absatz 4 Satz 1 BremLBO geregelt.

Demnach muss der Brandschutznachweis bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen im Sinne der im Land Bremen als Technische Baubestimmung eingeführten Muster-Garagenverordnung der ARGEBAU⁴ und
- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

bauaufsichtlich geprüft sein.

„Verfahrensunabhängig“ bedeutet, dass die Prüfung des Brandschutznachweises auch bei einem Bauvorhaben erforderlich ist, welches der Genehmigungsfreistellung oder dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterfällt (z.B. Wohngebäude der Gebäudeklasse 4). In diesen Fällen ist die Prüfung des Brandschutznachweises vom Bauherrn „isoliert“ zu beantragen, d.h. außerhalb der im Übrigen erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren nach §§ 62 oder 63 BremLBO.

Gebäude, die nicht in § 66 Absatz 4 Satz 1 BremLBO genannt sind, bedürfen keiner Prüfung des Brandschutznachweises. So greift der gesetzliche Prüfverzicht nach § 66 Absatz 4 BremLBO für gewerblich genutzte Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, die keine Sonderbauten sind, auch im ansonsten umfänglichen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO.

² Vgl. hierzu ergänzende Weisung 1/2019 vom 23.01.2019 für die untere Bauaufsichtsbehörde Bremen-Stadt.

³ Die nach § 6 Absatz 3 BremPPV erforderliche Liste über die im Land Bremen anerkannten Prüfenieure für Brandschutz kann bei der obersten Bauaufsichtsbehörde eingesehen werden bzw. steht unter <http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de> zum Download bereit.

⁴ siehe BremVVTB i.V.m. Ziffer A. 2.2.2.1 MVV TB

Ist ein Gebäude ein Sonderbau, so ist der Brandschutznachweis unabhängig von der Gebäudeklasse grundsätzlich zu prüfen. Bezugnehmend auf die Art der Nutzung können alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 5 Sonderbauten sein. Entscheidend ist, ob sie einen der in § 2 Absatz 4 BremLBO angeführten Tatbestände erfüllen. Sind Bauvorhaben Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Genehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung (z. B. nach Immissionsschutzrecht), soll entsprechend der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 66 Absatz 4 BremLBO geprüft werden, ob die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises im Rahmen dieser Verfahren ebenfalls erforderlich und somit Teil des Prüf-, Genehmigungs- bzw. Feststellungsgegenstandes ist.

Eine Prüfung ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, die keine Sonderbauten sind, entsprechend § 66 Absatz 4 Satz 2 der BremLBO-Änderung 2020⁵ jedoch nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Brandschutznachweis wurde von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder einem Brandschutzplaner, der in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Bremen nach § 84 Absatz 2a zu führenden Liste als Brandschutzplanerin oder Brandschutzplaner eingetragen ist (Eintragungen anderer Länder gelten bei gleicher Qualifikation auch im Land Bremen) erstellt. Der Nachweisersteller hat ebenso die Bauüberwachung entsprechend § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO durchzuführen. Die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung ist gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend zu bestätigen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsfeuerwehr hinsichtlich der Personenrettung liegt vor.

Im Ausnahmefall kann es nach § 66 Absatz 5 Satz 2 BremLBO i.V.m. Ziffer 3.2.2 der Verwaltungsvorschrift bauaufsichtliche Prüfung vom 14. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 1243) durch die untere Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, auf eine ansonsten erforderliche Prüfung des Brandschutznachweises zu verzichten, sofern es sich um ein Vorhaben mit geringem Risikopotenzial und untergeordneter Bedeutung handelt.

1.3. Abweichungen gem. § 67 BremLBO

Für Abweichungen von den Brandschutzanforderungen der BremLBO gilt § 67 BremLBO. Danach sind Abweichungen von den Brandschutzanforderungen der BremLBO „isoliert“ bei der Bauaufsicht zu beantragen und von der Bauaufsicht zu prüfen auch wenn der Brandschutznachweis nach § 66 Absatz 4 BremLBO nicht prüfpflichtig ist. Dies gilt unabhängig von der Verfahrensart also auch in der Genehmigungsfreistellung oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren. Die Gründe für die Abweichung und ggf. erforderliche brandschutztechnische Kompensationsmaßnahmen sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Für Abweichungen von Mustervorschriften der ARGEBAU nach Ziffer A 2.2 der MVV-TB, die über die BremVVTB⁶ als Technische Baubestimmung eingeführt sind, ist eine Abweichung nach § 67 BremLBO erforderlich, sofern die entsprechende „Fußnote 2“ in der MVV-TB dies vorsieht.

Weitere beantragte Abweichungen nach § 67 BremLBO, die nicht brandschutzrelevant sind, sind nur durch die untere Bauaufsicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu bewerten.

⁵ Unter anderem Regelungsgegenstand der „kleinen LBO-Novelle“ vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S.963).

⁶ Über die Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 10. September 2018 (Brem.GBl. S. 946) wird die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) des Deutschen Institutes für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung automatisch als Verwaltungsvorschrift des Landes Bremen eingeführt.

1.4 Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung gem. § 80 Absatz 2 BremLBO

Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises hat gem. § 80 Absatz 2 Nr. 2 BremLBO zur Folge, dass die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises bauaufsichtlich zu überwachen ist (siehe Ziffer 4). Nach dem Grundsatz, „wer prüft, überwacht“, muss die Bauüberwachung also entweder durch die Bauaufsichtsbehörde oder den Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen.

Sofern eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises nicht vorgeschrieben ist, obliegt die Verantwortung für die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis – im Rahmen ihres Wirkungskreises – allein den am Bau Beteiligten nach §§ 52 ff. BremLBO.

2. Brandschutznachweis nach § 11 BremBauVorIV

2.1. Bauvorlageberechtigung, Fachplaner

Der Brandschutznachweis ist für jedes verfahrenspflichtige Bauvorhaben auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) durch den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu erstellen und zu unterschreiben. Hat der Entwurfsverfasser im Bereich des Brandschutzes nicht die erforderliche Sachkunde, muss er sich gem. § 54 Absatz 2 BremLBO geeigneter Fachplaner bedienen. Der Fachplaner muss selbst nicht nach § 65 BremLBO bauvorlageberechtigt sein, es ist lediglich eine entsprechende Sachkunde erforderlich (z.B. Anerkennung als Sachverständiger oder Fachingenieur). Die von einem Fachplaner bearbeiteten Unterlagen sind sowohl vom Fachplaner als auch vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Der Bauherr bzw. sein Entwurfsverfasser haben nach entsprechender Einstufung des Vorhabens im Bauantragsformular unter Ziffer 8.7 anzugeben, ob nach § 66 Absatz 4 BremLBO eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich ist.

2.2. Regelangaben

Im Brandschutznachweis sind alle geplanten Brandschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von § 14 BremLBO konkret zu benennen; die Angabe von Alternativmöglichkeiten ist nicht zulässig.

Insbesondere sind die Angaben des § 11 Absatz 1 BremBauVorIV für den Nachweis des Brandschutzes im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung darzustellen, sofern kein eigenständiges Dokument mit entsprechenden Plananlagen als Brandschutznachweis vorgelegt wird.

Abweichungen von den brandschutzrechtlichen Anforderungen der Bremischen Landesbauordnung oder einer landesrechtlich als Technische Baubestimmung eingeführten Mustervorschrift der ARGEBAU müssen vom Bauherren bzw. dem bevollmächtigten Entwurfsverfasser bei der unteren Bauaufsicht beantragt werden, sofern dies entsprechend Ziffer 1.3 mit Bezug auf die MVV-TB erforderlich ist. Der Abweichungsantrag ist in Textform zu stellen und gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 BremLBO zu begründen.

2.3 Zusätzliche Angaben bei Sonderbauten

Bei Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen sind im Brandschutznachweis gegebenenfalls zusätzliche Angaben gem. § 11 Absatz 2 BremBauVorIV erforderlich. Insbesondere ist gegebenenfalls auch auf die Notwendigkeit von Gebäudedefunkanlagen einzugehen.

Bei bestimmten Vorhaben sind darüber hinaus in den Bauvorlagen zusätzliche Angaben erforderlich, die entweder direkt aus einer als Technische Baubestimmung einge-

fürten Mustervorschrift (siehe Kapitel A 2 MVV-TB) oder bei ungeregelten Sonderbauten einzelfallbezogen über § 51 Nr. 19 BremLBO i.V.m. § 11 Absatz 2 BremBauVorIV gefordert werden können.

In **Anlage 1** sind für Mittel- und Großgaragen sowie bestimmte Sonderbauten die zusätzlich erforderlichen Angaben im Brandschutznachweis aufgelistet (Die Tabelle ist nicht abschließend!).

Im Brandschutznachweis sind auch die notwendigen Verknüpfungen der sicherheitstechnischen Anlagen darzustellen. Auf dieser Grundlage ist nach Prüfung des Brandschutznachweises eine detaillierte Brandfallmatrix zu erstellen, die die Funktionsweise und die Wechselwirkung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen aller Gewerke auf Grundlage der Anforderungen des Brandschutzkonzeptes koordiniert und steuert (siehe Ziffer 3.5).

2.4 Objektbezogenes Brandschutzkonzept

Die Einhaltung der Brandschutzziele nach § 14 BremLBO und die Angaben zum Brandschutz nach § 51 Nr. 19 BremLBO i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 3 BremBauVorIV können auch in einem Gesamtkonzept dargestellt werden. Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO ist in der Regel ein zusammengeführtes, objektbezogenes Brandschutzkonzept zu erstellen, in dem nach DIN 18040 Teil 1, Ziffer 4.7 auch die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen hinsichtlich Alarmierung und Evakuierung berücksichtigt werden sollen.

2.5 Vollständigkeitsprüfung

Unabhängig von einem bauaufsichtlichen Prüferfordernis prüft die Bauaufsichtsbehörde zunächst die Vollständigkeit / Prüffähigkeit des eingereichten Brandschutznachweises (Eingangsprüfung). Fehlen notwendige Angaben zum Brandschutz oder ist bereits beim Antragseingang eindeutig erkennbar, dass der Brandschutznachweis nicht prüffähig ist, sind die Bauvorlagen gem. § 69 Absatz 2 BremLBO zur Nachbesserung an den Entwurfsverfasser zurückzugeben, ggf. in Absprache mit dem Prüferingenieur. Wird innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgebessert, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO).

3. Beauftragung, Gegenstand und Durchführung der Prüfung

3.1. Prüfauftrag

Nach § 66 Absatz 4 BremLBO ist die Beauftragung eines hoheitlich tätigen Prüferingenieur für Brandschutz möglich. Seine Beauftragung erfolgt ausschließlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit einem schriftlichen Prüfauftrag gemäß **Anlage 2**.

Die Bestimmung des Prüferingenieurs obliegt ebenfalls ausschließlich der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie hat die Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei ist insbesondere auch die Bauüberwachung sicherzustellen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind aufgefordert, auf die Einhaltung der Prüfanweisung zu achten.

Dem Prüferingenieur ist der zu prüfende Brandschutznachweis (zusammen mit den übrigen Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung entsprechend § 2 Satz 2 BremBauVorIV) in 5-facher Ausfertigung (Bauherr, Bauaufsichtsbehörde, Prüferingenieur Standsicherheit, Prüferingenieur Brandschutz, Feuerwehr) zu übergeben.

Dieser hat 4 der 5 Ausfertigungen geprüft zurück zu senden. Eine Ausfertigung des Brandschutznachweises verbleibt beim Prüferingenieur. Das behördenseitige „genehmigt stempeln“ dieses Prüfexemplars ist somit nicht erforderlich.

Das Stammdatenblatt der **Anlage 3** soll insbesondere bei der Prüfung und Überwachung des Brandschutzes durch den Prüferingenieur der übersichtlichen Erfassung aller für das Vorhaben relevanten Ansprechpartner dienen. Die Verwendung ist freigestellt.

3.2. Prüfumfang

Der Prüfenieur für Brandschutz prüft im Rahmen des Prüfauftrags die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises gem. § 27 BremPPV unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Brandschutznachweises.

Grundlage einer nach § 66 Absatz 4 BremLBO vorgeschriebenen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises sind die nach § 11 BremBauVorIV erforderlichen vollständigen und prüffähigen Angaben im Lageplan, den Bauzeichnungen und der Betriebsbeschreibung bzw. bei Sonderbauten das objektbezogene Brandschutzkonzept.

Fehlende Nachweise (Zeichnungen, Prüfzeugnisse usw.), die nicht schon bei der Eingangsprüfung der Bauvorlagen von der unteren Bauaufsichtsbehörde gefordert wurden, fordert der Prüfenieur vom Bauherrn, Entwurfsverfasser oder Verfasser des Brandschutznachweises nach. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

Wird der Brandschutznachweis „isoliert“ geprüft oder nachgereicht, ist besonders darauf zu achten, dass die Bauvorlagen des Brandschutznachweises mit den beizufügenden Bauvorlagen nach § 3 BremBauVorIV übereinstimmen, die Bestandteil einer ggf. bereits erteilten Baugenehmigung bzw. erfolgten Genehmigungsfreistellung sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der nachgereichte Brandschutznachweis in der Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes erstellt wird.

Weichen die im jeweiligen Verfahren eingereichten Bauvorlagen von den Darstellungen im Brandschutznachweis ab, ist dies der unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen, die den Entwurfsverfasser auffordert, übereinstimmende Unterlagen zu erstellen. Die Prüfung wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

Nachdem der Prüfenieur die Vollständigkeit des Brandschutznachweises festgestellt hat, bezieht sich die anschließende Prüfung auf dessen „Richtigkeit“ also im Ergebnis auf die Einhaltung der Schutzziele des § 14 BremLBO in Verbindung mit den nach § 85 BremLBO i.V.m. BremVVTB eingeführten Technischen Baubestimmungen. Bei Verwendung von Bauprodukten und Bauarten sind die Regelungen der §§ 16a bis 25 BremLBO zu beachten.

Ergänzend sind vorhabenbezogen die speziellen materiellen Anforderungen der über die BremVVTB i.V.m. der MVV-TB als Technische Baubestimmungen eingeführten Mustervorschriften der ARGEBAU zu beachten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob in Verbindung mit dem jeweils gültigen Einführungserlass zur MVV-TB landesrechtlich abweichende oder ergänzende Regelungen zu einzelnen Vorschriften erfolgt sind.

Bei Sonderbauten ist zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 BremLBO entsprechend § 51 BremLBO zu entscheiden, ob vorhabenbezogen besondere Anforderungen gestellt werden müssen oder Erleichterungen gestattet werden können, die sowohl bei der Aufstellung und als auch bei der Prüfung von Brandschutznachweisen als Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

3.3 Brandschutzgutachten (Hinweis für die Prüfung des Brandschutzes durch die untere Bauaufsichtsbehörde)

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde kann diese insbesondere bei schwierigen Bauvorhaben oder zur Beurteilung von beantragten Abweichungen ein ergänzendes Brandschutzgutachten verlangen, das entweder vom Bauherrn direkt mit dem Bauantrag vorgelegt, nachgefordert oder von der Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 2 BremLBO i.V.m. § 26 BremVwVfG beauftragt werden kann. Die Aufstellung dieses Brandschutzgutachtens erfolgt z.B. durch einen anerkannten Sachverständigen oder anerkannten Prüfenieur für Brandschutz, der nicht bauvorlageberechtigt sein muss.

Die Entscheidung hierüber ist in Abstimmung mit dem zuständigen Abschnittsleiter zu treffen.

3.4 Beteiligung der Berufsfeuerwehr

Zur Sicherstellung der Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz hat der Prüflingenieur für Brandschutz im Rahmen der Prüfung nach § 27 Absatz 1 BremPPV die zuständige Stelle der örtlichen Berufsfeuerwehr zu beteiligen und deren Stellungnahme zu würdigen.

Mit der Beteiligung der Berufsfeuerwehr signalisiert die prüfende Stelle, dass sie das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich als genehmigungsfähig einstuft. Ein ausdrücklicher Vorprüfbericht an die Berufsfeuerwehr ist nicht erforderlich.

Sofern brandschutztechnische Abweichungen beantragt sind (siehe Ziffer 3.7), kann die Berufsfeuerwehr davon ausgehen, dass die prüfende Stelle diese positiv beurteilt, soweit sich aus dem Verfahrensverlauf nichts Gegenteiliges ergibt.

Eine ergänzende ganzheitliche Prüfung des Brandschutznachweises durch die Berufsfeuerwehr ist nicht vorgesehen, da sich deren Prüfauftrag nur auf den abwehrenden Brandschutz und ggf. andere konkrete Fragestellungen bezieht.

Erhält der Prüflingenieur **nach Ablauf von vier Wochen** seit Eingang des Brandschutznachweises bei der zuständigen Berufsfeuerwehr keine Stellungnahme, kann er davon ausgehen, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen zu stellen sind (ausgenommen, die Berufsfeuerwehr erbittet eine Fristverlängerung).

Durch den Begriff „würdigen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die von der örtlichen Berufsfeuerwehr gestellten Anforderungen nicht unverändert übernommen werden müssen, sondern vom Prüflingenieur für Brandschutz zu bewerten sind. Ein Einvernehmen mit der örtlichen Berufsfeuerwehr muss der Prüflingenieur für Brandschutz nicht herstellen.

Außerdem besteht für den Prüflingenieur die Möglichkeit, die örtliche Berufsfeuerwehr durch eindeutig definierte Einzelfragen (z.B. Stellungnahme zu beantragten Abweichungen) an der Prüfung des Brandschutznachweises zu beteiligen. Diese Bitte um fachliche Stellungnahme lässt die abschließende Beteiligung nach § 27 Absatz 1 BremPPV unberührt.

Der Prüflingenieur hat die zuständige Berufsfeuerwehr nach § 27 Absatz 1 BremPPV am Ende seiner Prüfung darüber zu informieren, ob die Brandschutznachweise nach Würdigung der durch sie gestellten Anforderungen geändert worden sind oder nicht. Diese Information hat er auch der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens wesentliche Änderungen im Brandschutznachweis, die zu einem Nachtrag mit Auswirkungen auf den abwehrenden Brandschutz führen, hat der Prüflingenieur die Berufsfeuerwehr erneut zu beteiligen.

Sofern die Berufsfeuerwehr bei Sonderbauten Brandschutzanlagen nach § 51 Nr.7 LBO in eigener Verantwortung nach Fertigstellung in Augenschein nehmen möchte, ist dies der prüfenden Stelle im Rahmen der Beteiligung mitzuteilen.

3.5 Bestimmungsgemäßes Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen

Zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele unter Berücksichtigung aller hiermit in Abhängigkeit stehenden Gewerke müssen erforderliche sicherheitstechnische Anlagen von den zuständigen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen nach § 2 der Bremischen Anlagenprüfverordnung (BremAnlPrüfV) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Der Bauherr soll deshalb bei Vorhaben nach § 1 BremAnlPrüfV nach Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Prüfsachverständigen für sicher-

heitstechnische Anlagen bereits im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum Baubeginn mit der Prüfung nach § 2 Absatz 1 BremAnlPrüfV beauftragen.

Bei Sonderbauten mit komplexen sicherheitstechnischen Anlagen ist auf der Grundlage des Brandschutzkonzepts ein ergänzendes sicherheitstechnisches Steuerungskonzept und darauf aufbauend eine Brandfallmatrix erforderlich, die das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen beschreibt und damit die Prüfgrundlage für die Wirkprinzip-Prüfung darstellt, die von den Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen vorzunehmen ist.

Der Prüflingenieur für Brandschutz hat deshalb im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises darauf zu achten, dass die notwendigen Verknüpfungen der sicherheitstechnischen Anlagen dargestellt sind, so dass auf dieser Grundlage die Brandfallmatrix erstellt werden kann.

Die untere Bauaufsichtsbehörde soll bei Vorhaben mit komplexen sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf eine ganzheitliche Prüfung des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes auf eine rechtzeitige Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung zwischen Entwurfsverfasser / Fachplaner als Vertreter des Bauherrn, dem Prüflingenieur für Brandschutz und den Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen hinwirken. Sofern erforderlich, kann auch ein Vertreter der Feuerwehr hinzugezogen werden.

Sind je nach Fachrichtung mehrere Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen erforderlich, ist die Bestellung eines leitenden Prüfsachverständigen erforderlich.

3.6 Zuständigkeitsabgrenzung zum Prüflingenieur für Standsicherheit

Entsprechend der Richtlinie für die Prüfung der Standsicherheit (Prüfanweisung Standsicherheit) beinhaltet die Prüfung der Standsicherheit auch die Einhaltung der erforderlichen konstruktiven baulichen Brandschutzanforderungen. Für den Prüflingenieur für Brandschutz und für den Prüflingenieur für Standsicherheit sind dabei folgende Zuständigkeiten zu berücksichtigen:

Prüflingenieur für Standsicherheit	- Leistungseigenschaft R (Tragfähigkeit) nach DIN EN 13501-2
Prüflingenieur für Brandschutz	- Leistungseigenschaften E (Raumabschluss) I (Wärmedämmung unter Brandeinwirkung) nach DIN EN 13501-2 - Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1

Da diverse Bauteile mehrere dieser Eigenschaften der Feuerwiderstandsfähigkeit zu erfüllen haben, haben sich beide Prüflingenieure je nach Erfordernis dem Überwachungsgrundsatz folgend zu Baubeginn abzustimmen. Dieses Erfordernis besteht im besonderen Maße bei neuen Bauarten, bei Mischkonstruktionen, bei der Verwendung von Ingenieurmethoden sowie bei komplexen Umbauten.

Zur Verdeutlichung der Zuständigkeiten des jeweiligen Prüflingenieurs spezifiziert die Tabelle **Anlage 7** baurelevante Beispiele.

Ergeben sich im Laufe des Verfahrens wesentliche Änderungen im Brandschutznachweis, die zu einem Nachtrag / Tektur mit Auswirkungen auf den Standsicherheitsnachweis hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes führen, muss der Prüflingenieur für Brandschutz dies der Bauaufsichtsbehörde und dem ggf. beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit mitteilen und es sind durch den Entwurfsverfasser angepasste Nachtragsunterlagen einzureichen (siehe Ziffer 3.8).

3.7 Abweichungen und Erleichterungen

Der Prüfenieur für Brandschutz bewertet die im Zuge des durch ihn geprüften Brandschutznachweises beantragte Abweichungen nach § 67 BremLBO unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen und teilt seine Einschätzung der unteren Bauaufsicht mit, die abschließend darüber entscheidet.

Beabsichtigt der Prüfenieur den Abweichungsantrag des Bauherrn nicht zu befürworten, ist der unteren Bauaufsicht sowie dem Bauherrn die beabsichtigte Versagung anzukündigen und zu begründen. Dem Bauherrn ist Gelegenheit zu geben, durch Umpfung die Abweichungsvoraussetzungen zu schaffen oder die Abweichung entbehrlich zu machen.

Hält der Bauherr seinen Abweichungsantrag aufrecht, fertigt der Prüfenieur für Brandschutz einen „negativen Prüfbericht“. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist damit abgeschlossen.

Soll von Brandschutzanforderungen abgewichen werden, die die Brandausbreitung über die Grundstücksgrenzen hinaus verhindern sollen und somit zu den nachbarschützenden Vorschriften zählen, sind gem. § 70 Absatz 1 BremLBO vor Erteilung der Abweichung die betroffenen Nachbarn durch die untere Bauaufsicht zu beteiligen. Die vorgebrachten Argumente des Nachbarn sind bei der Abwägung zur Entscheidung über die Abweichung zu würdigen und es ist ein entsprechender Aktenvermerk zu fertigen.

Keine Abweichungsentscheidungen nach § 67 Absatz 1 BremLBO sind bei unregelmäßigen Sonderbauten erforderlich. Stattdessen können, wenn von den brandschutztechnischen Anforderungen abgewichen wird, Erleichterungen nach § 51 Satz 2 BremLBO gestattet werden.

In beiden Fällen muss der Prüfenieur die für die beabsichtigten Erleichterungen bzw. Abweichungen von den brandschutztechnischen Anforderungen in den Bauvorlagen dargestellten Gründe nachvollziehen. Maßgeblich ist, ob mit der gewählten anderen Lösung im gleichen Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 BremLBO in Verbindung mit § 14 BremLBO erfüllt werden. Das Ergebnis ist in einem Prüfvermerk festzuhalten.

3.8 Änderung des Brandschutznachweises

Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfenieur für Brandschutz durch Grüneintragungen im Brandschutznachweis nur offenbare Unrichtigkeiten korrigieren oder allgemeine Hinweise geben. Grüneintragungen durch den Prüfenieur, die den Brandschutznachweis bei wesentlichen Bedenken modifizieren, sind nicht zulässig.

Hat der Prüfenieur für Brandschutz wesentliche Bedenken gegen den eingereichten Brandschutznachweis, muss er diese zunächst dem Entwurfsverfasser/Fachplaner mitteilen, um diesem die Gelegenheit zu geben, den Brandschutznachweis entsprechend zu ändern, entweder nach Maßgabe der Vorgaben des Prüfenieurs oder durch andere mit dem Prüfenieur abgestimmte Maßnahmen.

Anstelle einer Änderung des Brandschutznachweises genügt auch ein schriftliches Anerkennen der zusätzlichen Anforderungen des Prüfenieurs für Brandschutz durch den Entwurfsverfasser/Fachplaner, beispielsweise durch Stellungnahme und Anerkennung der Änderungen im Vorprüfbericht, der damit Bestandteil des Brandschutznachweises wird.

Fachplaner müssen den Bauherrn und dessen Entwurfsverfasser informieren, wenn Änderungen im Brandschutznachweis Änderungen in den sonstigen Bauvorlagen bedingen.

Bei modifizierenden Änderungen ist - vorbehaltlich einer erteilten Vollmacht im Bauantragsformular - die Zustimmung des Bauherrn in Textform einzuholen.

Kommt es bezüglich der notwendigen Brandschutzanforderungen zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Prüfenieur für Brandschutz und dem Entwurfsverfasser, fertigt der Prüfenieur einen „negativen“ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Vorhaben nicht für die Genehmigungsfreistellung eingereicht oder eine ansonsten erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt werden kann.

4. Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO

4.1 Durchführung

Der Prüfenieur für Brandschutz hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO i.V.m. § 27 Absatz 1 Satz 2 BremPPV die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen und dadurch sicherzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine vom Brandschutznachweis abweichende Bauausführung nicht gefährdet wird (§ 3 Absatz 1 BremLBO).

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens mindestens eine Woche vorher gem. § 72 Absatz 7 BremLBO der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfenieur schriftlich mitzuteilen.

Damit der Prüfenieur für Brandschutz die Bauüberwachung bei allen wesentlichen brandschutztechnisch relevanten Bauarbeiten durchführen kann, ist es erforderlich, dass dieser bis zum Baubeginn gegenüber dem Bauherrn in Textform erklärt, welche brandschutzrelevanten Bauteile er in Augenschein nehmen möchte. Einzelheiten, wie z.B. konkrete Termine können direkt mit dem bestellten Bauleiter oder Fachbauleiter vereinbart werden.

Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung von für den Brandschutz wesentlichen Bauteilen hat der Prüfenieur für Brandschutz die untere Bauaufsicht in Kenntnis zu setzen, damit diese nach Rücksprache mit dem Prüfenieur die Möglichkeit hat, eine Einstellung der Arbeiten nach § 78 Absatz 1 BremLBO anzuordnen. Die Weiterführung der Arbeiten kann nur im Einvernehmen mit dem Prüfenieur für Brandschutz erfolgen.

Vor Ort ist die Ausführung des Objektes durch den Prüfenieur auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutzkonzept bzw. dessen Fortschreibung bei Änderungen und Nachträgen in den Bauvorlagen zu überprüfen. Hierbei sind außerdem Sachverständigen- oder Sachkundigennachweise für brandschutzrelevante Anlagen oder Bauweisen zu sichten. Im Fall der Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde kann ein externer Gutachter hinzugezogen werden.

Bei festgestellten gravierenden Mängeln in der Bauausführung ist die Bauüberwachung nach Fristsetzung für den betroffenen Bauzustand erneut durchzuführen. Werden die Mängel trotz Aufforderung zur Nachbesserung in angemessener Frist nicht beseitigt, ist die untere Bauaufsicht unverzüglich zu unterrichten, die spätestens nach Übersendung des Schlussüberwachungsberichtes über eine Nutzungsuntersagung nach § 79 Absatz 1 BremLBO entscheiden muss.

Der Umfang und die Ausgestaltung der Bauüberwachung liegen einzelfallbezogen im Ermessen des Prüfenieurs für Brandschutz. Die Überwachung der Bauausführung kann auf Stichproben beschränkt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Stichproben bei verschiedenen Bauzuständen und Bauteilen erfolgen. Wie und mit welcher Intensität die Überprüfung zu erfolgen hat, ist im jeweiligen Einzelfall durch den Prüfenieur zu entscheiden, insbesondere unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des Bauvorhabens, der Anzahl der brandschutztechnisch relevanten Bauteile und deren Errichtungszeitpunkt sowie eventueller Zweifel an der fachlichen Zuverlässigkeit der Unternehmer.

Die Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und der Bauleiter bleiben hiervon unberührt. Der Prüfsachverständige überwacht demnach im Rahmen seines Wirkungskreises auch, ob die übrigen am Bau Beteiligten Personen ihren Überwachungspflichten auf der Baustelle nachgekommen sind.

Der Prüfsachverständige hat jedoch mindestens einmal persönlich einen Überwachungstermin auf der Baustelle durchzuführen.

Für den Brandschutz relevante sicherheitstechnische Anlagen (wie z.B. Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgung) werden nach § 2 Absatz 2 der BremAnlPrüfV einer speziellen Prüfung durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen unterzogen. Diese nach §§ 28 - 30 BremPPV anerkannten Prüfsachverständigen prüfen nach § 31 BremPPV i.V.m. BremAnlPrüfV unter Beachtung der von der obersten Bauaufsichtsbehörde erlassenen Prüfgrundsätze⁷ die ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen unter anderem vor Aufnahme der Nutzung und fertigen hierüber einen Prüfbericht an, der dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Ausstellung seines zusammenfassenden Schlussüberwachungsberichtes vorliegen muss.

Je nach Komplexität des Vorhabens kann eine gemeinsame Bauüberwachung mit dem Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen zweckmäßig sein, die durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu koordinieren ist. Dies ist mit einer Auflage entsprechend § 51 Nummer 23 BremLBO in der Baugenehmigung festzulegen.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat auf Grundlage dieser Berichte das bestimmungsmäßige Zusammenwirken von sicherheitstechnischen Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung der Brandfallmatrix) im Schlussüberwachungsbericht abschließend zu bestätigen.

4.2 Vorzulegende Nachweise

Durch die Kombination von Objektbegehungen und Einsichtnahme in Nachweise über die Verwendbarkeit der Baustoffe bzw. Anwendbarkeit von Bauarten einschließlich der auf der Baustelle vorzulegenden Übereinstimmungserklärungen der herstellenden, anwendenden bzw. verwendenden Unternehmer erfolgt eine Plausibilitätskontrolle, durch die Abweichungen gegenüber dem geprüften Brandschutznachweis hinreichend wahrscheinlich erkannt werden.

Für die Bauüberwachung sind folgende schriftliche Nachweise erforderlich und dem Prüfsachverständigen vorzulegen:

- Die von dem Bauleiter oder dem Fachbauleiter gesammelten Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise (z.B. für Türen, o.ä.) und Bescheinigungen zum baulichen Brandschutz sind von diesem aufzulisten und die Vollständigkeit ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bestätigen.
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten und Bauarten (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine Bauartgenehmigung, europäische Zulassung (CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung)
- Zustimmungen im Einzelfall und vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen, falls im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten verwendet bzw. angewendet werden und der Nachweis einer zulässigen Verwendung bzw. Anwendung nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 BremLBO), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 BremLBO), oder eine allgemeine Bauartgenehmigung (§ 16a BremLBO), geführt werden kann
- Übereinstimmungserklärungen der herstellenden und anwendenden Firmen

⁷ Vgl. Prüfgrundsätze zur BremAnlPrüfV vom 26.07.2011

- ggf. Bauleiter- bzw. Fachunternehmererklärungen
- Prüfberichte und Abnahmebescheinigungen der sicherheitstechnischen Anlagen (Dokumentationsberichte über die ordnungsgemäße Beschaffenheit, insbesondere die Wirksamkeit und Betriebssicherheit über Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgung, Gebäudefunkanlagen, etc.)
- Abnahme der Brandmeldeanlage gemäß den Aufschaltbedingungen der örtlich zuständigen Feuerwehr und Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr
- Bescheinigung des leitenden Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen über das ordnungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen (Wirkprinzip-Prüfung / Brandfallmatrix)
- Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegepläne

Spätestens zur Erstellung des Schlussüberwachungsberichtes muss dem Prüfsachverständigen für Brandschutz die Bescheinigung der erfolgreichen Wirkprinzip-Prüfung durch den leitenden Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen vorliegen.

Zum Zwecke der abschließenden Übereinstimmungserklärung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis, kann der Prüfsachverständige für Brandschutz eine Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an den konstruktiven baulichen Brandschutz verlangen (z.B. Schlussüberwachungsbericht Standsicherheit).

4.3 Zulässigkeit von Fachunternehmererklärungen

Die Bremische Landesbauordnung enthält keine spezielle Regelung, die eine sog. „Fachunternehmererklärung“ über die Bauausführung als besondere Maßnahme oder sogar zur Kompensation der hoheitlichen Bauüberwachung vorsieht.

Gem. § 58 BremLBO ist der Unternehmer allerdings für die ordnungsgemäße, insbesondere den Technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund kann es je nach Sachlage gleichwohl sachgerecht sein, im Rahmen der Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 2 BremLBO auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch durch eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten hinzuwirken. Dies kann insbesondere in den Fällen gerechtfertigt sein, in denen die Sicherheit der baulichen Anlagen im Sinne des § 55 Absatz 2 BremLBO in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Fachunternehmers abhängt.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit er Fachunternehmererklärungen für erforderlich hält. Die Fachunternehmererklärung ersetzt nicht die immer erforderliche Bauüberwachung vor Ort.

5. Prüfberichte, Prüfvermerke und Überwachungsberichte

Der Brandschutznachweis ist nach Abschluss der Prüfung der Papierlage vom Prüfsachverständigen für Brandschutz mit einem Prüfvermerk zu versehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht gemäß **Anlage 4** zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist der Brandschutznachweis – anders als der Standsicherheitsnachweis – für ein Gebäude nicht teilbar. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Gebäuden in abschnittsweiser Bauausführung, können in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde Teil-Prüfberichte zulässig sein.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat den Bericht über den geprüften Brandschutznachweis in vierfacher Ausfertigung im Original an die zuständige Bauaufsichtsbehörde und in Kopie an den Bauherren zu senden.

Ändert der Entwurfsverfasser/Fachplaner bei unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage den Brandschutznachweis nicht entsprechend den Anforderungen des Prüffingenieurs ab, oder sind festgestellte Mängel nicht behebbar, hat der Prüffingenieur einen „negativen“ Bericht mit der Aussage zu fertigen, dass der Brandschutz nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Ein Widerspruch des Bauherren gegen einen „negativen“ Bericht des Prüffingenieurs ist nicht möglich, da der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, sondern lediglich eine behördeninterne Stellungnahme zur Prüfung eines bautechnischen Nachweises im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens. Dem Bauherren stehen erst Rechtsmittel zu, wenn die Bauaufsichtsbehörde aus diesem Bericht verfahrensrechtliche Folgen zieht, also die Erteilung von Baugenehmigungen nach §§ 63 oder 64 BremLBO ablehnt.

Sind die Baugenehmigungen entsprechend § 72 Absatz 1 BremLBO bereits mit einer aufschiebenden Bedingung genehmigt worden, oder ist eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO erteilt worden, stellt die Bauaufsichtsbehörde mit Verwaltungsakt fest, dass die an den vorbeugenden Brandschutz zu stellenden Anforderungen aus den im negativen Bericht genannten Gründen nicht eingehalten werden und deshalb mit der Bauausführung mangels (positiver) Prüfung des Brandschutznachweises gem. § 72 Absatz 5 Satz 2 BremLBO nicht begonnen werden darf.

Im Prüfbericht bescheinigt der Prüffingenieur für Brandschutz die Vollständigkeit und Richtigkeit des nach § 66 Absatz 4 BremLBO zu prüfenden Brandschutznachweises.

Der Prüfbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Allgemeine Angaben:
 - Zuständige Bauaufsichtsbehörde mit Aktenzeichen
 - Bezeichnung der prüfenden bzw. überwachenden Bauaufsichtsbehörde bzw. des Prüffingenieurs (Name, Anschrift)
 - Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung / Änderung / Nutzungsänderung mit Angabe der bisherigen und beabsichtigten Nutzung)
 - Bezeichnung des Baugrundstücks (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer)
 - Name und Anschrift des Bauherren
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers
 - Name und Anschrift des Fachplaners (sofern vorhanden)
 - Nähere Beschreibung des Vorhabens (Gebäudeklasse, Art der Nutzung, zutreffende Sonderbautatbestände nach § 2 Absatz 4 BremLBO)
- Angaben zu den geprüften und ggf. geänderten Bauvorlagen
- Würdigung der Stellungnahme der zuständigen Berufsfeuerwehr
- Angaben zu zusätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen oder Erleichterungen nach § 51 BremLBO bei Sonderbauten
- Würdigung von beantragten brandschutztechnischen Abweichungen nach § 67 BremLBO mit Empfehlung an die Bauaufsichtsbehörde
- Angaben zur Prüfung, dass die notwendigen Verknüpfungen mit den sicherheitstechnischen Anlagen dargestellt sind
- Angaben zu beigefügten erforderlichen Brandschutzkonzepten und zusätzlich erforderlichen speziellen Gutachten mit Name und Anschrift des Sachverständigen

- Das Prüfergebnis mit
 - **Positivvermerk:** „Der Brandschutznachweis entspricht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Gegen die geplante Bauausführung bestehen keine Bedenken.“
 - **Negativvermerk:** „Der Brandschutznachweis entspricht nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben ist in der geplanten Bauausführung nicht zulässig“.
- Sofern das Prüfergebnis negativ beurteilt wird, ist eine entsprechende Begründung der Entscheidung hinzuzufügen.

Wenn die Prüfung des Brandschutznachweises nicht innerhalb von **acht Wochen** nach Erteilung des Prüfauftrages abgeschlossen werden kann, hat der Prüfsachverständige spätestens zu diesem Zeitpunkt der Bauaufsichtsbehörde mit einer Zwischennachricht die Gründe und – sofern möglich - eine Prognose über das Prüfergebnis und den Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungen **schriftlich** zu übermitteln.

In den Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und § 64 BremLBO sollte der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original der unteren Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen. Ist die Prüfung des Brandschutznachweises zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht abgeschlossen, kann die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 3 BremLBO unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass der Nachweis des geprüften Brandschutznachweises nachgereicht wird.

Sofern keine Abweichung zu erteilen und Nachforderungen gestellt werden darf mit der Bauausführung gem. § 72 Absatz 5 Nummer 2 BremLBO begonnen werden, wenn der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original bei der unteren Bauaufsicht vorliegt.

Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO muss der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis im Original spätestens vor Ausführung des Bauvorhabens bei der unteren Bauaufsicht vorliegen.

Die geprüften Unterlagen sind mit folgenden **Prüfvermerken** zu versehen:

1. Bauvorlagen nach § 11 BremBauVorIV, ggf. mit ergänzendem Brandschutzkonzept:
 - **G e p r ü f t**
2. Sonstige Bauantragsunterlagen:
 - **G e s e h e n**

Überwachungsberichte zur Bauausführung

Für jede Bauüberwachung sind durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz **Einzelüberwachungsberichte** gemäß **Anlage 5** zu fertigen. Hierin sind auch festgestellte Mängel mit der Frist zur Nachbesserung aufzuführen. Die Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren.

Der **Schlussüberwachungsbericht** fasst nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor der Aufnahme der Nutzung die ordnungsgemäße brandschutztechnische Überprüfung zusammen und nimmt auf die beigefügten Einzelüberwachungsberichte Bezug. Neben dem Vordruck nach **Anlage 6** ist im Regelfall ein ergänzender schriftlicher Bericht erforderlich. Dem Schlussüberwachungsbericht ist durch den Prüfsachverständigen eine detaillierte Auflistung aller für die Bauüberwachung erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 4.2) beizufügen. Die gelisteten Unterlagen sind mit dem Schlussbericht an den Bauherrn zurückzusenden.

Der Schlussüberwachungsbericht endet mit dem abschließenden Ergebnis der stichprobenartigen Bauüberwachung wie folgt:

- **Positivmerk:** Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis überein. Die stichprobenartige Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist abgeschlossen. **Gegen die Aufnahme der Nutzung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.**
- **Negativvermerk:** Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis nicht überein. Die stichprobenartige Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist abgeschlossen. **Gegen die Aufnahme der Nutzung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht Bedenken.**

Dem Negativvermerk ist eine Begründung beizufügen.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat sämtliche Prüfberichte der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens im Original zu übergeben.

Sofern der Bericht negativ abgeschlossen wird, ist eine Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde über die erforderlichen Maßnahmen erforderlich. Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, dessen Ausübung zu dokumentieren ist, über die erforderlichen Maßnahmen. Bei gravierenden brandschutztechnischen Mängeln ist durch die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung nach § 79 Absatz 1 BremLBO anzuordnen.

Der Schlussüberwachungsbericht ist zusammen mit der Gebührenrechnung für die Bauüberwachung nach § 43 BremPPV nach § 81 Absatz 2 BremLBO auch den Bauherrn zu übergeben.

6. Aufbewahrung des Brandschutznachweises und der Prüfberichte

Der Bauherr ist entsprechend § 15 BremBauVorIV verpflichtet, den geprüften Brandschutznachweis und den Schlussüberwachungsbericht zum Brandschutznachweis sowie die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, die Bestimmungen über den Betrieb und die Wartung enthalten, dauerhaft aufzubewahren, d.h. bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder bis zu einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung.

Sofern das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Bremischen Anlagenprüfverordnung fällt, besteht nach § 2 Absatz 3 BremAnlPrüfV die Verpflichtung, den geprüften Brandschutznachweis auf Verlangen einem Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen im Rahmen seiner wiederkehrenden Prüftätigkeit vorzulegen.

Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht diese Vorlagepflicht nach § 58 Absatz 5 BremLBO auf den Rechtsnachfolger über.

7. Gebühren und Auslagen

Die Gebühren für die Prüfung des Brandschutznachweises richten sich nach § 43 BremPPV und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage oder um eine Änderung oder Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage handelt.

Sofern für die Ermittlung der Grundgebühr für die Standsicherheitsprüfung Zuschläge erforderlich sind, sind diese auch für die Ermittlung der Grundgebühr für die Brandschutzprüfung zu berücksichtigen. Anschließend kann die Gebühr jedoch entsprechend ermäßigt werden, wie sich aus der Verweiskette für die Gebührenberechnung ergibt (§ 43 Nr. 1 i.V.m. § 39 Absatz 1, § 38 Absatz 1 und § 40 Absatz 4 BremPPV).

Gemäß § 37 Absatz 4 BremPPV kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass der Prüfsachverständige die Gebühr unmittelbar bei dem Bauherrn erhebt.

Prüfanweisung Brandschutz

Wird die Prüfung des Brandschutznachweises auf Wunsch des Bauherrn vorzeitig beendet, ist die Gebühr entsprechend abzumindern. Wird die Gebühr nach anrechenbaren Bauwerten (§ 38 BremPPV) bemessen, ist das Verhältnis des geprüften Umfangs zum Gesamtumfang des Brandschutznachweises maßgebend für die Höhe der Gebühr; wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, ist die bis zum Abbruch der Prüfung benötigte Zeit anzusetzen.

Bei der Zulassung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BremLBO sind die Gebühren nach Tarifiziffer 101.15 der Kostenverordnung Bau zu berechnen. Versagungen von Abweichungen sind ebenfalls gebührenpflichtig; hierbei ist Tarifstelle 101 der der Kostenverordnung Bau anzuwenden, wobei die Gebühr aber nur nach der tatsächlich erbrachten Leistung zu berechnen ist.

Sofern für die Prüfung des Brandschutznachweises Auslagen anfallen, die nicht über § 43 BremPPV abgedeckt sind (z.B. Anforderungen eines Brandschutzgutachtens durch die Bauaufsichtsbehörde) sind diese nach § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom Bauherren zu erstatten, sofern ihm diese nicht direkt in Rechnung gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Prüfanweisung tritt am 28.05.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 02.10.2014.

Bremen, 27.05.2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Im Auftrag



Dr. Agatz

**Zusätzliche Angaben im Brandschutznachweis bei Vorhaben nach § 11 Absatz 2
BremBauVorIV**

Art des Vorhabens:	konkretisierte Angaben des Brandschutzkonzeptes in den Bauvorlagen:
Mittel- und Großgaragen § 20 M-GarVO	1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen, 2. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen, 3. die CO-Warnanlagen, 4. die maschinellen Lüftungsanlagen, 5. die Sicherheitsbeleuchtung
Beherbergungsstätten § 13 M-BeVO	1. die Sicherheitsbeleuchtung, 2. die Sicherheitsstromversorgung, 3. die Alarmierungseinrichtungen, 4. die Brandmeldeanlage, 5. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr, 6. die Anzahl der Gastbetten und ihre Zuordnung zu Beherbergungsräumen
Betriebsräume für elektrische Anlagen § 8 EltBauVO	Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten
Verkaufsstätten § 29 M-VkVO	1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte, 2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenräume notwendiger Treppen, 3. die Sprinkleranlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte, 4. die Brandmeldeanlagen, 5. die Alarmierungseinrichtungen, 6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung, 7. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen, 8. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.

Anlage 1 zur Prüfanweisung Brandschutz
-zusätzliche Angaben im Brandschutznachweis bei bestimmten Vorhaben-

Art des Vorhabens:	konkretisierte Angaben des Brandschutzkonzeptes in den Bauvorlagen:
Versammlungsstätten § 44 M-VStättV	1. Angabe der maximal zulässigen Zahl der Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und Darstellung der zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen, 2. die besonderen Pläne, Beschreibungen und Nachweise für die erforderlichen technischen Einrichtungen, 3. der Außenanlagenplan mit Verlauf der Rettungswege im Freien, Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge, 4. der Bestuhlungs- und Rettungswegplan (Maßstab mind. 1:200) mit Darstellung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.
Industriebauten M-IndBauRL	1. Angaben zur Zuordnung zu den Sicherheitskategorien, 2. über das gewählte Verfahren nach Abschnitt 6, 7 oder Anhang 1 3. zur Gebäudefunkanlage, 4. zu Lagerbereichen unter Vordächern, vor Außenwänden und auf Freiflächen Beim Nachweis nach Abschnitt 6: 1. zusätzlich Angaben zur Größe der Brandabschnitte, Flächen und Lage von Einbauten in den Geschossen, Lage der Brandwände und zu den Freiflächen Beim Nachweis nach Abschnitt 7: 1. zusätzlich Angaben zur Berechnung nach DIN 18230-1 mit den festgelegten Eingangsparametern, insbesondere der rechnerischen Brandbelastung, 2. zur Größe der Brandbekämpfungsabschnitte, Höhenlage und Flächen der Ebenen, Fläche und Lage von Einbauten innerhalb der Brandbekämpfungsabschnitte

Anlage 2 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Prüfauftrag Brandschutz-

Untere Bauaufsichtsbehörde



Name und Anschrift
des Prüfsachverständigen für Brandschutz

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:

Zimmer:
Tel.:
Fax:
e-mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Prüfung des Brandschutznachweises

Baugrundstück:

Bauvorhaben:

Bauherr:

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,

für das o. g. Bauvorhaben wird Ihnen auf der Grundlage des § 66 Absatz 4 und § 80 Absatz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 320), des § 27 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 07. Januar 2016 (Brem.GBl. S.41) sowie der gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 BremPPV erlassenen Prüfanweisung Brandschutz der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 2. Oktober 2014 der Auftrag erteilt für:

- **die Prüfung des Brandschutzes**
- **die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes**

Die Abrechnung der Prüfgebühren hat nach der BremPPV in der geltenden Fassung zu erfolgen.

- ☐ Die Grundgebühr entnehmen Sie bitte dem anliegenden Formblatt zur Ermittlung der Prüfgebühren. Die Gebühren für Nachträge, Bauüberwachung usw. sind nach Aufwand abzurechnen.
- ☐ Die Prüfgebühren sind nach Aufwand abzurechnen.

Anlage 2 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Prüfauftrag Brandschutz-

In der Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen in 1facher und das Brandschutzkonzept in 5facher Ausfertigung. Das Brandschutzkonzept erbitten wir in 4facher Ausfertigung geprüft zurück.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind mit dem Hinweis auf dieses Auftragschreiben die Prüfgebühren dem Bauherrn vor Beginn der Prüfung von Ihnen direkt in Rechnung zu stellen.

Eine Durchschrift der Kostenrechnung ist der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

Formblatt zur Ermittlung der Prüfgebühren
Antragsunterlagen

Hinweis an den Bauherrn:

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes zu Ihrem beantragten Bauvorhaben wurde dem o.g. Prüfsachverständigen übertragen. Die Prüfgebühren werden Ihnen vom Prüfsachverständigen vor Beginn der Prüfung direkt in Rechnung gestellt.

Gemäß § 16 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist die volle Prüfgebühr vor Beginn der Prüfung an den Prüfsachverständigen zu zahlen. Es liegt im Ermessen des Prüfsachverständigen in begründeten Fällen Teilzahlungen der Gesamtgebühr dem Prüf-fortschritt entsprechend zuzulassen. Der Prüfsachverständige ist jedoch nicht verpflichtet, vor erfolgter Gebührenzahlung tätig zu werden.

Du.: Name und Anschrift des Bauherrn

zur Kenntnisnahme übersandt.

Anlage 2 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Prüfauftrag Brandschutz-

Untere Bauaufsichtsbehörde



Auskunft erteilt

Dienstgebäude:

Zimmer:

Tel.:

Fax:

e-mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Baugrundstück:

Bauvorhaben:

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ,

in der Anlage erhalten Sie die Kopie des Prüfauftrages für Ihre o. a. Baumaßnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Kopie des Prüfauftrages

Anlage 3 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Stammdaten Brandschutzprüfung-

Stammdaten für die bauaufsichtliche Prüfung und Überwachung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 4 BremLBO i.V. § 27 Absatz 1 BremPPV

1. zuständige Bauaufsichtsbehörde

☐ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Abteilung 6	
☐ Bauamt Bremen-Nord	
☐ Bauordnungsamt Bremerhaven	
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO	
☐ Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 BremLBO	
Aktenzeichen	

2. prüfende Stelle

☐ Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Abteilung 6			
☐ Bauamt Bremen-Nord			
☐ Bauordnungsamt Bremerhaven			
☐ Prüfingenieur für Brandschutz		Name des Bundeslandes der Anerkennungsbehörde	
Firma		(Gleichwertigkeit nach § 9 BremPPV ist erforderlich)	
Name		<i>Bitte immer ausfüllen</i>	
Anschrift		Name Sachbearbeiter	
PLZ / Ort		OKZ	
Telefon		Telefon	
Telefax		Telefax	
E-Mail		E-Mail	

2. Baugrundstück

Postleitzahl / Ort	
Straße / Hausnummer	
Flurstücksnummer	

Anlage 3 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Stammdaten Brandschutzprüfung-

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
bei Nutzungsänderung	bisherige Nutzung	
	beabsichtigte Nutzung	
Die Prüfung des Brandschutznachweises ist nach § 66 Absatz 4 BremLBO erforderlich aufgrund		
☐ Gebäudeklasse 4		☐ Gebäudeklasse 5
☐ Mittel- oder Großgarage nach § 1 Absatz 8 BremGarV		
☐ Sonderbautatbestände nach § 2 Absatz 4 BremLBO Nr.		

4. Bauherr / Bauherrengemeinschaft nach § 53 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

5. bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser nach § 65 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Anlage 3 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Stammdaten Brandschutzprüfung-

**6. Ersteller des Brandschutznachweises nach § 11 BremBauVorIV /
Fachplaner (optional)**

Firma	
Name	
Qualifikation	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

7. Ersteller des Brandschutzgutachtens (optional)

erforderlich für	
Firma	
Name	
Qualifikation	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

8. Unternehmer nach § 55 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Anlage 3 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Stammdaten Brandschutzprüfung-

9. Bauleiter nach § 56 Absatz 1 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

10. Fachbauleiter Brandschutz nach § 56 Absatz 2 (optional)

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

**11. beteiligte Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen jeweils
mit Fachrichtung nach § 29 BremPPV**

Name	
Fachrichtung	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Anlage 3 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Stammdaten Brandschutzprüfung-

12. Verfahrensschritte Prüfung und Überwachung

Prüfauftrag vom	
Stellungnahme Berufsfeuerwehr vom	
Prüfbericht vom	
Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellung vom	
Baubeginn am	
Bauüberwachungen durchgeführt am	
Schlussüberwachungsbericht vom	
Gebührenrechnung vom	
Vorgang abgeschlossen am	

Datum	Unterschrift prüfende Stelle
-------	------------------------------

Anlage 4 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Bericht über den geprüften Brandschutznachweis-

Bericht über den geprüften Brandschutznachweis nach § 66 Absatz 4 BremLBO i.V.m. § 27 Absatz 1 BremPPV

☐ **Brandschutznachweis** ☐ **. Nachtrag zum Brandschutznachweis**

zuständige Bauaufsichtsbehörde	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO ☐ Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 BremLBO		Aktenzeichen:
Prüfauftrag vom		

1. prüfende Stelle

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau		
☐ Prüfenieur für Brandschutz	Name der Bundeslandes der Anerkennungsbehörde	
Firma	(Gleichwertigkeit nach § 9 BremPPV ist erforderlich)	
Name	<i>Bitte immer ausfüllen</i>	
Anschrift	Name Sachbearbeiter	
PLZ / Ort	OKZ	
Telefon	Telefon	
Telefax	Telefax	
E-Mail	E-Mail	

2. Baugrundstück

Postleitzahl / Ort	
Straße / Hausnummer	
Flurstücksnummer	

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
bei Nutzungsänderung	bisherige Nutzung	
	beabsichtigte Nutzung	
Die Prüfung des Brandschutznachweises ist nach § 66 Absatz 4 BremLBO erforderlich aufgrund		
☐ Gebäudeklasse 4		☐ Gebäudeklasse 5
☐ Mittel- oder Großgarage nach § 1 Absatz 8 M-GarV		
☐ Sonderbautatbestände nach § 2 Absatz 4 BremLBO Nr.		

Anlage 4 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Bericht über den geprüften Brandschutznachweis-

4. Bauherr / Bauherrengemeinschaft nach § 53 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

5. bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser nach § 65 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

**6. Ersteller des Brandschutznachweises nach § 11 BremBauVorIV /
Fachplaner (optional)**

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

7. Ersteller des Brandschutzgutachtens (optional)

erforderlich für	
beigefügt als Anlage Nr.	
Firma	
Name	
Qualifikation	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

8. Prüfung (nur Zwischenergebnisse, für Details bitte ergänzenden Bericht fertigen)

☐ Die Vollständigkeit und Richtigkeit des nach § 66 Absatz 4 BremLBO zu prüfenden Brandschutznachweises wird bescheinigt	
☐ Die Übereinstimmung der sonstigen Bauvorlagen nach § 3 BremBauVorIV mit den geprüften bautechnischen Nachweisen wird bescheinigt	
☐ folgende Bauvorlagen wurden geprüft und ggf. geändert	
☐ durch nachträgliche Änderungen im Brandschutznachweis ergaben sich Auswirkungen auf den konstruktiven Brandschutz. Eine Mitteilung an den Prüfenieur für Standsicherheit ist am erfolgt.	
☐ Die Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom liegt bei und wird wie folgt gewürdigt	
☐ folgende Abweichungen nach § 67 BremLBO liegen bei und wird wie folgt gewürdigt	
1.	☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet
2.	☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet
3.	☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet
☐ folgende Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 1 BremLBO werden zugelassen	
☐ bei ungeregelten Sonderbauten werden folgende Erleichterungen nach § 51 BremLBO zugelassen	
☐ bei Sonderbauten werden folgende besondere Anforderungen nach § 51 BremLBO gestellt	

9. Prüfergebnis

- ☐ Der Brandschutznachweis entspricht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Gegen die geplante Bauausführung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Der Brandschutznachweis entspricht nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Das Vorhaben ist in der geplanten Bauausführung nicht zulässig (bitte Begründung anfügen)

10. Gebühren

- ☐ Die abschließende Gebührenberechnung für die Prüfung des Brandschutznachweises auf Grundlage des § 32 BremPPV ist beigefügt.

Anlage 4 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Bericht über den geprüften Brandschutznachweis-

Hinweis zur Bauüberwachung:

Für die Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 BremLBO i.V.m. § 27 Absatz 1 BremPPV ist der Baubeginn mindestens eine Woche und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen sowie die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der überwachenden Stelle rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis erfolgt stichprobenartig nach Absprache mit der überwachenden Stelle. Die Überwachungspflicht des Bauleiters nach § 56 Absatz 1 BremLBO bleibt davon unberührt.

Bei verspäteter Kenntnissgabe über die Ausführung einzelner Bauteile und technischer Anlagen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz kann die Einstellung der Arbeiten nach § 78 Absatz 1 BremLBO angeordnet werden. Die Weiterführung der Arbeiten kann nur im Einvernehmen mit der überwachenden Stelle erfolgen.

Unterlässt der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Kenntnissgabe über die Ausführung einzelner Bauteile oder technischer Anlagen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung nach § 79 Absatz 1 BremLBO anordnen. Die Aufhebung der Nutzungsuntersagung kann nur im Einvernehmen mit der überwachenden Stelle erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde können nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 BremLBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Datum	Unterschrift prüfende Stelle
-------	------------------------------

Anlage 5 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Einzelüberwachungsbericht-

Einzelüberwachungsbericht Nr.
zum geprüften Brandschutznachweis vom
nach § 80 Absatz 2 Nr. 2 BremLBO i.V.m. § 27 Absatz 1 BremPPV

zuständige Bauaufsichtsbehörde	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO	Aktenzeichen:	☐ Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 BremLBO
Prüfauftrag vom		

1. überwachende Stelle

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau		
☐ Prüfsachverständiger für Brandschutz	Name der Bundeslandes der Anerkennungsbehörde	
Firma	(Gleichwertigkeit nach § 9 BremPPV ist erforderlich)	
Name	<i>Bitte immer ausfüllen</i>	
Anschrift	Name Sachbearbeiter	
PLZ / Ort	OKZ	
Telefon	Telefon	
Telefax	Telefax	
E-Mail	E-Mail	

2. Baugrundstück

Postleitzahl / Ort	
Straße / Hausnummer	
Flurstücksnummer	

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
bei Nutzungsänderung	bisherige Nutzung	
	beabsichtigte Nutzung	
Die Prüfung des Brandschutznachweises ist nach § 66 Absatz 4 BremLBO erforderlich aufgrund		
☐ Gebäudeklasse 4	☐ Gebäudeklasse 5	
☐ Mittel- oder Großgarage nach § 1 Absatz 8 M-GarV		
☐ Sonderbautatbestände nach § 2 Absatz 4 BremLBO Nr.		

4. Bauherr / Bauherrengemeinschaft nach § 53 BremLBO

Anlage 5 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Einzelüberwachungsbericht-

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

5. Unternehmer nach § 55 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

6. Bauleiter nach § 56 Absatz 1 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

7. Fachbauleiter Brandschutz nach § 56 Absatz 2 (optional)

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

8. Überwachungsergebnisse

Anlage 5 zur Prüfanweisung Brandschutz
- Einzelüberwachungsbericht-

(sofern erforderlich, bitte ergänzenden Bericht fertigen)

☐ Die Ausführung folgender Bauteile wurde gem. § 27 Absatz 1 BremPPV durch Stichproben überwacht	
☐ folgende bauaufsichtliche Anwendbarkeits- bzw. Verwendbarkeitsnachweise wurden vorgelegt	
☐ folgende Bauleiter- oder Fachunternehmererklärungen wurden vorgelegt	
☐ Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis, den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie den Technischen Baubestimmungen überein	
☐ Die folgenden Bemerkungen sind zu beachten:	
☐ es wurden folgende Mängel in der Bauausführung festgestellt	Beseitigung bis
1.	
2.	
3.	
4.	
☐ folgende, im Einzelüberwachungsbericht vom festgestellte Mängel wurden beseitigt	
☐ folgende, im Einzelüberwachungsbericht vom festgestellte Mängel wurden nicht fristgemäß beseitigt (bitte weiteres Vorgehen schildern)	Frist bis
☐ Empfehlung an die Bauaufsichtsbehörde, die Einstellung der Arbeiten nach § 78 Absatz 1 BremLBO anzuordnen. Begründung:	
☐ weitere Informationen an die Bauaufsichtsbehörde	
Datum	Unterschrift überwachende Stelle
Datum	Unterschrift (Fach-) bauleiter

Anlage 6 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Schlussüberwachungsbericht-

Schlussüberwachungsbericht
zum geprüften Brandschutznachweis vom
nach § 80 Absatz 2 Nr. 2 BremLBO i.V.m. § 27 Absatz 1 BremPPV

zuständige Bauaufsichtsbehörde		Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO ☐ Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63, 64 BremLBO		Aktenzeichen:	
Prüfauftrag vom			

1. überwachende Stelle

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau			
☐ Prüfenieur für Brandschutz		Name der Bundeslandes der Anerkennungsbehörde	
Firma		(Gleichwertigkeit nach § 9 BremPPV ist erforderlich)	
Name		<i>Bitte immer ausfüllen</i>	
Anschrift		Name Sachbearbeiter	
PLZ / Ort		OKZ	
Telefon		Telefon	
Telefax		Telefax	
E-Mail		E-Mail	

2. Baugrundstück

Postleitzahl / Ort	
Straße / Hausnummer	
Flurstücksnummer	

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
bei Nutzungsänderung	bisherige Nutzung	
	beabsichtigte Nutzung	
Die Prüfung des Brandschutznachweises ist nach § 66 Absatz 4 BremLBO erforderlich aufgrund		
☐ Gebäudeklasse 4		☐ Gebäudeklasse 5
☐ Mittel- oder Großgarage nach § 1 Absatz 8 M-GarV		
☐ Sonderbautatbestände nach § 2 Absatz 4 BremLBO Nr.		

4. Bauherr / Bauherrengemeinschaft nach § 53 BremLBO

Anlage 6 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Schlussüberwachungsbericht-

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

5. Unternehmer nach § 55 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

6. Bauleiter nach § 56 Absatz 1 BremLBO

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

7. Fachbauleiter Brandschutz nach § 56 Absatz 2 (optional)

Firma	
Name	
Straße / Hausnummer	
Land / Postleitzahl / Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

8. Zusammenfassung

Anlage 6 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Schlussüberwachungsbericht-

(im Regelfall bitte ergänzenden Bericht fertigen)

Das Bauvorhaben ist fertig gestellt. Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises wurde in der Zeit vom bis stichprobenartig durchgeführt.	
☐ Dem zusammenfassenden Bericht werden	Einzelüberwachungsberichte als Anlage beigelegt
☐ folgende bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise wurden vorgelegt (bitte einzeln auflühren)	
☐ folgende Bauleiter- oder Fachunternehmererklärungen wurden vorgelegt (bitte einzeln auflühren)	
☐ folgende, im Einzelüberwachungsbericht vom noch bestehende Mängel wurden beseitigt	
☐ folgende Berichte der Prüfsachverständigen über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen wurden vorgelegt (bitte einzeln auflühren)	
☐ Die Wirk-Prinzip-Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach § 2 BremAnlPrüfV ist von den zuständigen Prüfsachverständigen durchgeführt worden und ergab keine Beanstandungen. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sowie das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen ist unter Beachtung der geprüften Brandfallmatrix gegeben wurde durch den / die Prüfsachverständige(n) für sicherheitstechnische Anlagen nach § 29 BremPPV bescheinigt.	
☐ Die Wirk-Prinzip-Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach § 2 BremAnlPrüfV ist von den zuständigen Prüfsachverständigen durchgeführt worden und ergab Beanstandungen. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sowie das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen ist unter Beachtung der geprüften Brandfallmatrix nicht gegeben.	
☐ Empfehlung an die Bauaufsichtsbehörde, eine Nutzungsuntersagung nach § 79 Absatz 1 BremLBO anzuordnen. Begründung:	
☐ weitere Informationen an die Bauaufsichtsbehörde	

Anlage 6 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Schlussüberwachungsbericht-

- ☐ Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis überein. Die stichprobenartige Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist abgeschlossen. **Gegen die Aufnahme der Nutzung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.**
- ☐ Die Bauausführung stimmt mit dem geprüften Brandschutznachweis nicht überein. Die stichprobenartige Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist abgeschlossen. **Gegen die Aufnahme der Nutzung bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht Bedenken.**

Datum	Unterschrift überwachende Stelle
-------	----------------------------------

Zuständigkeiten der Prüfeningenieure Brandschutz und Standsicherheit

Die folgende Tabelle soll anhand von Beispielen die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfeningenieurs veranschaulichen. Die Verantwortlichkeit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung im Sinne der BremPPV wird durch „X“ (verantwortlich) und „—“ (nicht verantwortlich) abgebildet.

Bauteil	Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1	Leistungseigenschaft EI nach DIN EN 13501-2	Leistungseigenschaft R nach DIN EN 13501-2	Beispiele, Bemerkungen
Prüfeningenieur:	Brandschutz	Brandschutz	Standsicherheit	
Wände				
tragend	X	X	X Konstruktive Vorgaben, z.B. Halterungen am Wandkopf von Gebäudeabschlusswänden	Trennwand, Treppenraumwand
nichttragend Mauerwerk	X	X	nur Angabe der konstruktiven Randbedingungen zur ausreichenden Standsicherheit, z.B. Halterungen am Wandkopf, oder auch Nachweis für Horizontallasten	Trennwand, Treppenraumwand
nichttragend Trockenbau	X	X	nur ggf. Nachweis von Horizontallasten oder bei aussteifenden Wänden	Trennwand, Treppenraumwand
Stützen				
tragend	X	—	X	
tragend	X	—	X wenn Feuerwiderstandsdauer nur durch zusätzliche Bekleidung, Beschichtung o.ä. erreicht wird	Dämmschichtbildner, Verkastung, Bekleidung auf Stahlstützen

Anlage 7 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Zuständigkeiten der Prüfeningenieure Brandschutz und Standsicherheit-

Bauteil	Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1	Leistungseigenschaft EI nach DIN EN 13501-2	Leistungseigenschaft R nach DIN EN 13501-2	Beispiele und Bemerkungen
Prüfeningenieur:	Brandschutz	Brandschutz	Standsicherheit	
Decken				
tragend Geschossdecken	X	X	X	
tragend Geschossdecken	X	X	X wenn Feuerwiderstandsdauer nur durch zusätzliche Bekleidung, Beschichtung o.ä. erreicht wird	z.B. Ertüchtigung von Bestandsdecken mit Unterdecken
Unterzüge, Überzüge	X	—	X wenn Feuerwiderstandsdauer nur durch zusätzliche Bekleidung, Beschichtung o.ä. erreicht wird	
selbstständige Unterdecke	X	X	—	z.B. Unterdecke im notwendigen Flur
Fugen				
nicht tragend	X	X	ggf. Angabe der zu erwartenden Bewegung	Dehnfugen in Tragwerken von Gebäuden
tragend	X	X	ggf. Angabe zum Brandschutz von Einbauteilen (z.B. Querkraftdorne)	
Treppen				
Treppenlauf ohne Raumabschluss	X	—	X	z.B. notwendige Treppen ohne Treppenraum (Maisonette)
Treppenlauf mit Raumabschluss	X	X	X	
Abschlüsse				
Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	X	X	—	

Anlage 7 zur Prüfanweisung Brandschutz
-Zuständigkeiten der Prüfsachverständigen Brandschutz und Standsicherheit-

Bauteil	Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1	Leistungseigenschaft EI nach DIN EN 13501-2	Leistungseigenschaft R nach DIN EN 13501-2	Beispiele und Bemerkungen
Prüfsachverständiger:	Brandschutz	Brandschutz	Standsicherheit	
Sonstige				
WDVS	X	—	— wenn WDVS kein Bestandteil der tragenden Konstruktion	
Oberflächen, Bekleidungen	X	—	—	z.B. Bekleidungen in notwendigen Fluren
Geländer, Brüstungen	X	—	X bei Aufnahme von Horizontalkräften	